J. Can. P.
556

Hom. 556.

Kann

<36620021300013

<36620021300013

Bayer. Staatsbibliothek

J. Han. P. 556

Kann ein

Apostolischer König

die

Ungarische Klerisey

in Ansehung der Kirchengüter reguliren,
ohne die ihr zukommende adeliche Rechte
und Freyheiten zu schwächen?

Frankfurt und Leipzig, 1784.

Theodoric. Vrie theologus Augustinianus apud Hermann van der Hardt in historia Ecclesiae Constantiensis Parte 2. fol. p. 71.

Sane patrimonia sunt pauperum facultates ecclesiarum: & sacrilega eis crudelitate surripitur, quidquid sibi ministri & dispensatores, non utique tui, vel possessores, ultra victum & vestitum accipiunt. Nec enim ordinavit Dominus his, qui Evangelio serviunt, de Evangelio quærere delicias, vel ornatus; sed vivere. Ut videlicet sint contenti alimenta corporis, non gulæ irritamenta aut incitamenta libidinis, & quibus tegantur, non quibus ornentur, accipere.

Bayerische Staatsbibliothek München

Es ist nunmehro weltkundig, daß der große Kayser Joseph II. nicht nur für das zeitliche, sondern auch für das geistliche Wohl seiner, auch geringsten und niedrigsten Unterthanen recht väterlich sorget. Diese sollen in den Pflichten der christlichen Religion, zu der sie sich bekennen, besser, als es zeithero geschehen unterrichtet werden. Diese wesentlichste Pflicht der Priester, ist bis jetzo, aus eigennützigen dem Staat, und bürgerlicher Gesellschaft höchst schädlichen Ursachen, auf das unverantwortlichste vernachläßiget worden. Die Prälaten wendeten bishero wie es weltkundig ist, alle Sorgfalt an, ihre reiche Einkünfte auch mit

Unterdrückung der Armuth zu vermehren, und einen ganz andern Gebrauch davon zu machen, als es ihr heiliges Amt, die ältesten Kirchen- und Landesverordnungen von ihnen forderten.

Nach diesem richteten sich die Pfarrer, deren einige fünf, acht, auch zehn weit von einander entlegene und stark bewohnte Ortschaften besaßen, sich um die Seelsorge, darzu sie berufen waren, sehr wenig bekümmerten; sondern selbige ihren unerfahrnen Capellanvicarien, oder einigen aus Klöstern genommenen Bettelmönchen überließen. Viele von den Priestern brachten ihre Zeit mit Sorgen der zeitlichen Nahrung zu; andre wählten eine prächtige, und Sinne ergötzende Lebensart, jagten verschiedenen kostbaren Lustbarkeiten nach, führten einen verdächtigen und ärgerlichen Umgang mit schönem Geschlechte. Die Anzahl derjenigen, welche in verschiedene Gesellschaften getreten, und sich mit Spielkarten besser bekannt gemacht haben, als mit der heiligen Schrift, und mit andern erbaulichen geistlichen Büchern, ist nicht gering.

Das eine nothwendigste, die Seelsorge, wurde, muste aus der Acht gelassen, die Aufklärung muste sehr verhaßt geschildert werden. Viele

Pfar-

Pfarrer hielten sich für glücklich, wenn ihre Pfarrkinder in der tiefsten Unwissenheit und Aberglauben sehr versunken waren, und sich damit begnügen ließen, daß sie sagen konnten das zu glauben, was die Kirche anbefohlen, wenn sie auch außer Stand waren zu sagen, was die Kirche glaubet, oder zu glauben befiehlt.

Es wurde schon unter der großen Kayserin Königin der heilige Entschluß gefasset, die Anzahl der Pfarrer in Ungarn zu vermehren. Dieser Landesfürstin muste es in dem Innern ihres Herzens sehr wehe thun, da sie sehen müssen, daß ihre erhabenste zur Aufnahme des christlichen Glaubens abgezweckte Absichten, von jener Geistlichkeit, von der sie die kräftigste Unterstützung erwartete, verkannt, und unverantwortliche Hindernisse derselben hierin in Weg geleget wurden. Was hat es für Mühe gekostet, nur die Anzahl der Bischöffe in Ungarn zu vermehren?

Das Vergnügen die Anzahl der Pfarrer zu vermehren konnte diese Landesfürstin nicht erleben. Hat man in dieser oder jener Gespanschaft eine neue Pfarre errichtet: so geschahe dieses nur alsdann, wenn man den Protestanten eine Kirche, ein Bethaus weggenommen, wenn man die Pro-

testantischen Filialkirchen, darin sich kaum 10 oder 15 katholische Seelen befunden, von den sogenannten Mutterkirchen durch verschiedne Kunstgriffe und Ränke, wider die ausdrücklichen Landesgesetze, abgerissen, ihr einen katholischen Pfarrer aufgedrungen, die Grundstücke und Einkünfte, die vorhero ein protestantischer Geistlicher genossen, weggenommen, und den neuen katholischen Pfarrer damit beschenket hat. Ex alieno liberalis.

Daß ein Pfarrer sich gemeldet, und gebethen hätte, damit man, da er seine sechs, acht, zehen Dorfschaften nicht versehen, und die Pflicht eines katholischen Priesters gegen sie zu erfüllen, außer Stand wäre, aus einer Pfarrey, zwey, drey gemacht, und die Einkünfte, die er allein genossen, unter zwey, drey Pfarrer, getheilet werden sollten, war nicht zu erwarten. Wenn sich aber auch ein so gewissenhafter Priester in Ungarn gefunden hätte, der so ein gerecht und billiges Verlangen geäußert, und von sich blicken lassen: so würden sich seine geistliche Vorgesezten aus allen Kräften darwider gesetzet haben. Man glaubte verbunden zu seyn einen Theil des geistlichen Vermögens in die Klöster den unnützen und lästigen Mönchen zuzuschanzen, hauptsächlich aber den Päbstlichen Hof und seine Curialisten damit zu bereichern.

Die Bischöffe und die übrigen Prälaten, wusten wohl, wenigstens konnten sie aus den Kirchenverordnungen, geistlichen Rechten, Ungarischen Landtagsverordnungen sehr leicht sich belehren lassen, worzu sie drey Viertheil ihrer Einkünfte zu verwenden hätten. Allein, statt ihre milde Hand gegen die Armuth aufzuthun, richteten die meisten derselben ihre Unterthanen Contribuenten zu Grunde; statt Kirchen zu bauen, druckten sie dieselben und Pfarrer mit verschiedenen Abgaben.

Die unsterbliche Kayserin Königin hat von den Einkünften der vacanten Bißthümer mehr Kirchen in Ungarn gebaut, als alle Bischöffe, so man in diesem Königreiche unter Ihrer glorreichsten Regierung gehabt hat.

Dieser unverantwortliche Mißbrauch der der Kirche Christi gewidmeten Güter, die ärgerliche Versplitterung der Gelder, welche zur Beförderung der Seelsorge von unserer Geistlichkeit hätte angewendet werden sollen, muste der gerechtesten Kayserin sehr mißfallen. Der Kayser konnte den Antritt seiner Regierung nicht glänzender machen, als daß Er den heiligen Entschluß gefasset, so gräuliche Mißbräuche, es möchte kosten, was es immer wolte, aus seinen Staaten zu verbannen, und

die Geistlichen, den ersten und fürnehmsten eben so, als den geringsten, zu ihrer Pflicht zurück zu führen. Seine bereits gemachte Veranstaltungen zielen gar nicht dahin, der Kirche Gottes etwas zu entziehen, den Priestern ihren Standesmäßigen Unterhalt zu versagen. Nein! Sie sollen so viel haben, als darzu erforderlich wird; nur der Ueberfluß soll darzu angewendet werden, worzu er nach göttlichen, kanonischen, und Landesgesetzen bestimmt ist. Die hohe Geistlichkeit hätte schon lang die dazu nöthige Anstalten machen sollen: weil man aber dieses von ihr bis jetzund vergeblich erwartete; so ist der Monarch als Beschützer des Glaubens, als Oberaufseher und Verweser der Geistlichkeit, und der ihr von seinen Vorfahrern und dem Staate geschenkten Güter und Einkünfte, nicht nur darzu berechtiget, sondern auch verbunden. Gott wird von Ihm an jenem großen Tage Rechenschaft fordern.

Um nun eine so heilsame Absicht desto glücklicher erreichen zu können; so hat Er den Allerhöchsten Befehl in seinen Staaten ertheilet, damit ein jeder Priester vom Primas Erzbischof anfangend, bis auf den geringsten Pfarrer und beneficiat, sein Einkommen, und die nöthigen Ausgaben, nach der zugeschickten Vorschrift gewis-

wissenhaft aufsetzen, und allerunterthänigst an seine Behörde abschicken soll. Die Billigkeit und Gerechtigkeit dieser Allerhöchsten Verordnung wird nirgends so angefochten, als in dem Königreich Ungarn. Und, da man derselben, weder aus der gesunden Vernunft, und Naturrechte, aus Gesetz Christi, noch aus alten Kirchenverordnungen und Kanonen, etwas entgegen setzen kann: so nehmen die Ungarischen Prälaten ihre Zuflucht zu der Ungarischen Landesverfassung. Sie bemühen sich aus derselben darzuthun, daß eine sothane Verordnung mit den Vorrechten des Ungarischen, allen Ungarischen Priestern zukommenden Adels, nicht bestehen könne. Dieses ist der Kern aller bisherigen in dieser wichtigen Sache gemachten, und dem Monarchen zugeschickten Vorstellungen. Vernünftige, unparteyische, und in den alten Kirchen und Ungarischen Rechten erfahrne Geistlichen sind von dem Gegentheil überzeugt: allein der durch einen feyerlichen Eid angelobte Gehorsam hält sie zurück, damit sie nicht für ihren Landesfürsten, dem sie alles, was sie besitzen, zu danken haben, sich erklären sollen.

Es hat sich gleichwohl unter den Titular-Bischöffen in Ungarn ein unbekannter gefunden, der in die dießfals zu machende Vorstellung gar nicht

gewilliget. Er gab die Ursachen, und die Gründe davon an in einer merkwürdigen Schrift, welche folgenden Titel erhalten: Regulatio bonorum Cleri per Regem instituenda non præjudicat privilegiis nobiliaribus.

Es wäre zu weitläuftig dieselbe von Wort zu Wort zu übersetzen, und dem Publiko vorzulegen. Ich ziehe nur das wesentliche aus derselben heraus, und lasse einen unpartheyischen Leser darüber urtheilen. Es sollen dieser wichtigen Vorstellung da und dorten einige Anmerkungen, die einen und den andern Umstand derselben erläutern, beygefüget werden.

* * *

Es ist zwar außer allen Zweifel, daß die Ungarischkatholische Geistlichkeit diejenigen Freyheiten und Vorrechte besitzet, welche der Ungarische Adel * man kann aber doch nicht behaupten, daß diejenigen Geistlichen, welche Grundstücke und Güther besitzen den Namen der Grund und Eigenthums-Herren sich anzumaßen berechtiget sind; daß sie diejenigen Güter, welche sie überkommen, so, wie die

* Hier hätte der Verfasser sich auf Lib. I. Decret. S. Stephani cap. 1. berufen können.

die Edelleute auf ihre Nachfolger bringen können; daß sich jene in dem Besitze derselben, eben so, wie diese schützen müssen. Ein Geistlicher braucht nicht Güter zu erwerben, und sich solche durch Gunstbriefe bestätigen zu lassen, * es ist genug, daß er sich in deren Besitze und Genuß befinde. ** Die Söhne, welche die Priester von lateinischer Kirchen, ehe der Cœlibat in derselben in Ansehung der erstgedachten Priester festgesetzet worden, ehelich erzeuget haben, bekommen nach dem Tode ihres Vaters nichts von priesterlichen Gütern, welche dieselben besaßen. Und diese Beschaffenheit hat

* Derjenige Geistliche, Abt oder Orden, der Güter in Ungarn bekommt, läßt sich solche vom König ertheilen. Wem aber? sich für seine Person? seine Anverwandte? Nein. Sie werden ertheilt, seinem Bißthum, Prälatur, Abtey, oder einem Mönchsorden, oder der Kirche Christi.

** Sie kommen nicht auf seinen Sohn, und seine Anverwandte; sondern auf seinen Nachfolger in der geistlichen Würde. Doch ist dieses nur von Gütern, die er als Priester bekommt, zu verstehen; nicht aber von Patrimonialgütern. Was zum Beyspiel Graf Carl Eszterha'zy, nicht als Bischof von Erlau; sondern als Eszterha'zy besitzet, das hat er von seinen Eltern geerbet. Diese Güter werden nach seinem Tode an die Eszterha'zische Familie zurückfallen. Sein Nachfolger im Bisthum bekommt nichts davon.

hat es noch jetzo mit den Söhnen der Priester griechischer Kirchen.

Ein jeder Priester wird in den Besitz der geistlichen Güter durch eine Ernennung und Præsentation eingesetzet: die Edelleute erben adeliche Güter von ihren Eltern. *

Will sich ein Priester im Besitze geistlicher Güter erhalten: so ist er schuldig nach der Vorschrift der Kirchengesetze und Verordnungen seinen Lebenswandel einzurichten. Er ist schuldig bey seiner Kirchen zu wohnen, alle mit seinem beneficio verknüpfte geistliche Verrichtungen abzuwarten. Von Edelleuten wird nichts anders erfordert, als, daß sie die schuldige Treue gegen den König und das Königreich heilig beobachten sollen. **

Der

* Eben so bekommen die Prälaten und Priester in Ungarn die geistlichen Güter wie die Obergespane ihre Gespanschaften, wie die königlichen Räthe ihre Stellen in den Ungarischen dicasteriis; wie die Barones regni ihre hohe Würden und die damit verknüpfte Einkünfte. Durch eine königliche Ernennung, Beförderung und Einsetzung, oder Installation. Die Edelleute brauchen dieses nicht; sondern die Güter fallen durch den Tod ihrer Eltern auf sie.

** Und hierzu ist auch ein jeder Bischof, Prälat, Abt, jeder Priester eben so, wie der Edelmann verbunden.

Der Priester bekommt geistliche Güter, wegen des Amtes, damit sie verknüpfet sind, * den weltlichen Gütern der Edelleute klebet kein Amt an. Der Priester muß sich in Ansehung seiner Güter, nicht nur nach den Landesgesetzen; sondern auch nach den kanonischen Rechten richten. Des Edelmanns seine Verbindlichkeiten werden nur durch die Landesgesetze bestimmt. Die priesterlichen Güter sind Güter des Staats, die adelichen Güter hingegen sind Lehngüter, welche den Privat-Personen zugehören. Das Eigenthum der geistlichen Güter gehöret einer erdichteten Person; ** das Eigenthum der adelichen Güter gehöret Privat-Personen zu. *** Die Ungarischen Prälaten

* So wie zum Beyspiel der Obergespan von Preßburg. Dieser bekommt als Obergespan die zum Preßburger Schloß gehörigen Güter. Der Bischof von Erlau, ist als Bischof verbunden den vierten königlichen Prinzen zu erziehen, und die dazu nöthige Unkosten aus seinem Bißthum herzugeben.

** Ficta persona: ich hätte lieber gesetzet, moralis persona, eine sittliche Person.

*** Sie gehören denjenigen zu, welche von dem ersten Erwerber herstammen, diejenigen Herrschaften ausgenommen, welche nur auf einen von der Familie, den erstgebohrnen, oder ältesten (majoratus

ten dürfen nach unserer Ungarischen Verfassung nicht einmal ihre erworbene geistliche Güter durch den lezten Willen jemanden vermachen, und zwar aus dem Grunde, weil die Einkünfte davon zum Gebrauch der Kirchen bestimmt sind. *

So

ratus oder senioratus bona) fallen. Ein Bischof demnach, und Prälat, kann auch ein Eigenthum haben nämlich in Patrimonialgütern, die er von seinen Eltern angeerbet hat. Es ist dieses aber nicht auf die religiösen auszudehnen. Diese bekommen nichts von den patrimonial unbeweglichen Gütern und Grundstücken. Zum Beyspiel, ein Abt vom Benedictiner, oder ein General vom Paulinerorden, wenn er aus dem gräflichen Batthianischen, Eszterha'zischen, Palffischen &c. Hause ist, bekommt nur Gelder, und zwar niemals über 5000 G. welche weise Verordnung erst auf dem Ungarischen Landtage von 1715 gemacht worden ist. Decret. von 1715. 71. Der Pabst hat bey dieser Verordnung nichts zu thun gehabt, seine Einwilligung hat man nicht für nöthig erachtet. Doch von den erworbenen beweglichen Gütern kann ein Vater seinem Sohn, der sich in ein Kloster begiebt, so viel vermachen, als er will. 1715 71. §. 2. *de acquisititiis nihil consequi valeant* (religionem ingredientes) *praeter quam ex libera dispositione parentum.*

* In den ältern Zeiten erbte der König ihr hinterlaßenes Vermögen, vielleicht aus dem Grunde, weil alle Bischöffe und Prälaten ihre Güter vom König und der heiligen Krone haben. *Ludovic.*

Tu-

So ist auch verbothen die unbeweglichen Güter zu versetzen, oder auf andere Art zu veräußern, welches ein unläugbarer Beweis ist, daß den Geistlichen nur die gesezmäßige Nuznießung, nicht aber das Eigenthum der geistlichen Güter zukommt. * Ein Edelmann kann seine erworbene Güter durch den lezten Willen nach Gefallen vermachen, wem er will. Er kann auch die von seinen Eltern und Großeltern angeerbten Güter ver-

Tubero in commentariis de temporibus suis Lib. IV. §. 9. Mos est Hungarorum regum, nummos, penes exstinctum antistitem inventos, sibi vendicare. Tubero giebt eine andere Ursach davon an. *Quam quidem consuetudinem, ut sacrilegio sacrilegium, inde mulctetur exortam esse arbitror, quia nostræ ætatis sacerdotes, congerendæ pecuniæ supra omnes mortales student, eamque, ut plurimum, aut repositam in nullum usum, quod dementium hominum est, condunt, aut suo ipsorum, vel consanguineorum arbitratu magis, quam legum præscripto, tam viventes absumunt, quam morientes legant.* Der gute Abt redet hier so, wie die Mönche gewohnt waren zu reden. Wenn der Landesfürst von einem Geistlichen etwas verlangt, oder genommen; so hat man dieses gleich ein sacrilegium genennet.

* Nur gesezmäßige Nuznießung kommt dem Geistlichen zu, oder vielmehr nur ein Theil der Nuznies-

versetzen und auch verkauffen. * Der Priester wird wegen seiner Verdienste durch Ertheilung der geistlichen Würde, und der zu derselben gehörigen Güter belohnt; der Edelmann erbet seine Güter von seinen Eltern, weil sich diese hervorgethan, sie aus Freygebigkeit des Regenten, für sich, seine Erben und Nachkommen erhalten haben. Der Priester überkommt die geistlichen Güter mit der Verbindlichkeit der christlichen Kirche ersprießliche Dienste zu leisten: dem Edelmann werden die Güter vermöge des zwischen dem König und den Ständen gemachten Vertrags ertheilet, weil er und seine Nachkommen die Gerechtigkeit und das gemeine Wesen befördern sollen. **

Den

nießung, indem ein großer Theil davon zu andern Absichten bestimmt ist, welches sich aus nachfolgendem ergeben wird.

* Wenn er nicht durch andere Verordnung gehindert wird Die Majorat- und Seniorats-Güter können nicht veräußert werden, weil sie als ein depositum der ganzen Familie, der sie zugehören, angesehen werden.

** Und hierzu ist auch ein jeder Priester der Güter besitzet, verbunden. Der Verfasser hätte noch hinzu setzen sollen, daß unsere Könige eine Prälatur, und die dazu gehörige Güter, auch einem Ausländer welcher das Ungarische Indigenat

nicht

Den Edelleuten Güter zu schenken erfordert das Staatsinteresse, zu den Kirchenstiftungen verbindet ihn aber der Kirchendienst. * Die den Priestern zukommende adeliche Vorrechte gründen sich auf ihre Einweihung, die zur Welt gehörige Edelleute verschaffen sich solche durch Aufopferung ihres Blutes und Lebens, und hiedurch werden sie auch auf ihre Nachkommenschaft gebracht. ** Wird ein

nicht besitzet, ertheilen können, und bis jetzo sehr oft ertheilet haben. Allein weltliche Personen können keine Güter in Ungarn an sich bringen, wenn sie keine Landeskinder sind, und das Indigenat noch nicht erhalten haben.

* Vor dem heiligen Stephano besaßen die Priester in Ungarn keine Güter, die Edelleute und Magnaten waren aber damit versehen. Der heilige König stiftete Bißthümer und einige Benedictinerklöster. Diesen gab er auch Güter und Grundstücke. Die Anzahl der Prälaten zu vermehren, oder zu vermindern, diesen oder jenen geistlichen Orden auf und anzunehmen, und ihm die Freyheit zu ertheilen, Güter anzuschaffen, und zu besitzen, gehörete von jeher unter die Majestätsrechte eines apostolischen Königs. Niemals hat man diese Sache in den ältern Zeiten auf den Ungarischen Landtag gebracht.

** Es ist zwar nicht ohne, daß nach der alten Ungarischen Verfassung auch die Prälaten den Feldzügen

ein Edelmann mit einem Gute vom König beschenket: so muß er in demselben, den Ungarischen Gesetzen und Gewohnheit zu Folge feyerlich eingeführt (statuirt) werden. * Hiedurch werden sothane Güter

zügen beywohnen können, und auch beyzuwohnen schuldig waren, wenn eine sogenannte Personal Insurrection unternommen wurde. Aus den Geschichten ist es auch bekannt, daß in den unglükseligsten Schlachten vom Jahr 1241. da die Ungarn von den grausamen Tatarn bey dem Fluß Sajo in Borsoder Gespannschaft geschlagen worden sind, bey Varna 1444 bey Mohacs 1526. sehr viele Prälaten ihr Blut und Leben aufgeopfert haben: alleine die weltlichen haben mehr Gelegenheit sich durch diese Art der Treue auszuzeichnen. Sie pflegten die Königlichen Truppen, wenn auch keine Personal Insurrection war, wider den Feind anzuführen, sie dieneten dem Könige und dem Vaterlande auch unter den Soldaten, die man in Sold genommen, und wider den Feind geschikt hat. Diese richteten auch das meiste in den Kriegen aus, welchen Ungarn vor andern Europäischen Königreichen ausgesetzet war. Die Insurrectiones thaten sehr selten eine erwünschte Wirkung; das Königreich hatte mehr Schaden, als Nutzen davon.

* Wenn der König einer Prälatur oder einem geistlichen Orden Güter schenkt, so muß derjenige Prälat, der sie bekommt, auch statuirt werden, aber nicht für seine Person, sondern für seine Prälatur oder Orden, oder vielmehr für die Kirche Christi. Der

Güter von der heiligen Krone abgesondert, und die damit beschenkt werden, werden Grundherrn * darüber. Und daher muß dasselbe feyerlich bekannt gemacht werden, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen soll, um wenn dieser oder jener, durch eine sothane Beschenkung in seinen Rechten beeinträchtiget würde, er Gelegenheit habe zu widersprechen, seine Rechte zu verwahren, und wenn sie begründet sind, solche auszuführen. ** Die Priesterlichen Stiftungen erfordern keine Statution, weil sothane geistlichen Güter von der heiligen Krone nicht abgesondert; sondern unter derselben Gewalt, Oberaufsicht und Direction verbleiben.

Der Edelmann, der das Glück hat, daß ihn der König mit Gütern beschenket, wird für sich und seine Nachkommenschaft statuirt, und wird dadurch Eigenthumsherr von sothanen Gütern.

* Der Verfasser eignet hier den Grundherren in Ungarn das Jus territoriale zu. Es kommt ihnen aber dieses nicht zu; sondern nur das Jus terrestrale. Das Jus territoriale ist ein Majestätsrecht, welches den Ständen des heiligen Römischen Reichs zukommt. Die Ungarischen Stände sind von den Ständen des heiligen Römischen Reichs himmelweit unterschieden.

** Mehrere Nachricht davon kann man finden bey Stephan *Huszti in jurisprudentia practica, seu Commentat. in jus Hungar. Lib. II. cap. 24.*

ben. * Es werden solche hiedurch nicht zu privat, sondern zu öffentlichen Nutzungen bestimmt. Die eigentlichen Krongüter werden zu öffentlichen zeitlichen Nutzungen; die geistlichen Krongüter aber

* Man hat schon oben bemerket, daß auch die Prälaten, Aebte, und andere Vorsteher der Klöster, durch eine statution, sich, oder vielmehr der Kirche den Besitz der Güter, bestätigen lassen müssen, wenn sie damit beschenkt werden. Damit aber die Geistlichkeit nicht weit um sich greiffen, und sehr viele Güter nicht an sich bringen sollte: so wurde schon vor 400 Jahren eine Landtagsverordnung gemacht, damit die weltlichen Güter nicht an die Geistlichkeit kommen; und die der Geistlichkeit gehörige Güter nicht von der Kirche Christi abgesondert, und den Weltlichen ertheilet werden sollten. *Conclus. confirmationis decreti Andreæ II. per Ludovicum I. §. 11. excepto solum modo uno articulo prænotato, de eodem privilegio* (Andreæ II. de ann. 1222.) *excluso, eo videlicet: quod nobiles homines, sine herede decedentes, possint, & queant, ecclesiis, vel aliis, quibus volunt, in vita, vel in morte dare, & legare, possessiones eorum vendere, vel alienare. Immo, ad ista facienda nullam penitus habeant facultatem &c. Decret. 1498. 55. 65.* Doch, es blieb leider, blos bey dieser Verordnung Man richtete sich niemahls darnach. Das sogenannte Amortisations-Gesez wurde zwar in Ungarn schon unter Karl I. gemacht: zu wünschen wäre es gewesen, daß man darüber gehalten hätte. Wenigstens würde

aber zu öffentlichen geistlichen Nutzungen gewidmet. Es verbleiben also auch diese Krongüter. Das Eigenthum derselben kommt einer erdichteten Person, nämlich, der Geistlichkeit zu. Es hat also

de der gelehrte Abt *Ludovic. Tubero* nicht Ursach gehabt haben folgendes in seinen *Comment. de temporibus suis Lib. IV. § 10.* hinein zu bringen: *prædia & commoda regni Hungariæ, a divo Stephano — trifariam fere divisa sunt, quorum unam partem, & eam quidem potiorem, sacerdotes administrant, aliam nobilitas possidet, tertiam, una cum publicis vectigalibus ac colonorum tributis, rex ipse obtinet. — qui* (episcopi) *partim adæquant opibus nobilitatem, partim longe superant, — Hi, simul potestate sua, simul opibus abusi, jam pridem ab Apostolica mansuetudine ac humanitate, nedum a paupertate, quam Christus, hominum servator, maxime commendavit, degenerarunt — Quotus est enim ætatis nostræ Pontifex, qui officii sui memor, contemtis his terræ oblectamentis, cœlum, ut ita dixerim, aspiciat, atque animi, non corporis utatur imperio? sed, quid loquor de Pontificibus, qui fortunæ obsequiis deliniti, interdum cupiditatibus suis nequeunt imperare, quum plerique infimi ordinis sacerdotes, accersita ista egestate, & simulato rerum contemtu insignes, tristem vultum, plenam honestatis orationem, sordidum habitum, maximis vitiis prætendant, atque alienam simplicitatem, veluti occasionem sui lucri accipientes, virtutum instrumentis, quibus pessimè utuntur, impo-*

eine andere Beschaffenheit mit den Gütern, welche zu geistlichen Stiftungen bestimmt werden, als mit denen, damit die weltlichen Personen beschenket werden.

Aus

nunt: æque, ac optima patrum instituta, non ad vitæ integritatem, ac religionem conservandam, sed ad homines in fraudem inducendos, essent excogitata. Es mögen andere behaupten, was sie wollen, ich bin der Meinung, daß es beym König stehe, viele, oder wenige Prälaten, und Ordensleute in Ungarn aufzunehmen, ihnen die Erlaubniß zu geben, sich Güter anzuschaffen, zu besitzen, und wenn es die Umstände erfordern, dieselben von ihnen zurük zu nehmen, und dem Staat, von dem sie herrühren, zurück zu geben. Dieser ist schuldig Priester der Kirchen zu verschaffen, denselben Standesmäßigen Unterhalt zu geben, die Aufsicht über die Verwaltung der ihnen geschenkten Güter zu haben, wie dieselben verwaltet, ob sie zu den bestimmten Absichten angewendet werden, oder nicht, die Rechnungen von der Einnahme und Ausgabe derselben zu fodern, und zu verhindern, damit der Ueberfluß derselben nicht gemißbrauchet, oder gar ein Theil davon in einen fremden Staat verschicket werde. Das Sæcularisations-Recht der geistlichen Güter gehöret ohnstreitig unter die Majestätsrechte eines Apostolischen Königs, und hat schon der Staatskluge König Colomann einen Gebrauch davon gemacht. *Colomann Decret. Lib. I. cap. 15. 16. 17. 18* Eben diese Meinung hegt der gelehrte und verdienstvolle *Ad. Franc. Kollar in historiæ jurisque publici regni Hungar amœnit. Vol. II.* S. 169.

Aus diesem großen Unterschied ist es herzuleiten, daß obgleich die Geistlichen mit dem Adel in Ansehung ihrer Güter gemeinschaftliche Privilegien haben, die adelichen Güter den rechtmäßigen Besitzern nicht weggenommen, * auch mit kei-

 nen

* Ausgenommen, wenn ein Edelmann seinem König untreu wird, und das Laster der beleidigten Majestät begeht. In diesen Fällen, werden die Güter einer sothanen weltlichen Person (sie mag nun ein Edelmann, oder ein Freyherr, oder ein Graf seyn) weggenommen, und fallen der heiligen Krone anheim. *Operis Tripart. Decret. P. II. tit. 57. §. 2. 1723. 9.*

Es wäre noch ein Fall anzuzeigen, da ein Apostolischer König befugt ist die Güter der Privat Personen an sich zu bringen: nämlich in dem Fall, wenn er sich und der Krone einen merklichen Nutzen dadurch verschaffen kann. Die Lehrer des Natur- und Staatsrechts nennen dieses Recht eines Landesfürsten ein dominium eminens. Der Hauptgrund davon ist: bonum publicum præferendum privato. Die Ungarischen Publicisten verschweigen es mit Fleiß in ihren Schriften. Es wäre mir sehr leicht darzuthun, daß sich unsere Könige im XIII. XIV. und XV. Jahrhundert, dieses Rechts sehr oft, und mit allem Recht bedienet, und daß ihnen dasselbe von den Ständen gar nicht streitig gemacht worden: besonders, wenn man mit Herren Kollar behaupten will, daß unsere erste Könige durch collationes und donationes bonorum den Edelleuten und Magnaten, nur das

das dominium utile ertheilet, das dominium directum aber sich, und der heiligen Krone vorbehalten haben. *Kollar in historiæ jurisque publici regni Hungar. amœnitat. Vol. II.* S. 92. Der verkappte *Euseb. Verinus* hat schon vorher gewaget mit diesem patriotischen Bekänntniß an das Tageslicht zu treten, und die von Ungarischen Civilisten durchgängig angenommene Meinung, daß die Ungarischen Edelleute von Anfang der Monarchie an bis 1351 von ihren erworbenen und ererbten Gütern nach Gefallen zu disponiren befugt waren, zu widerlegen. *Euseb. Verin. in commentat. de hereditario jure Serenissimæ Domus Austriacæ in regnum Hungariæ cap. I. l. 2. cap. II.* §. *18.* Unsere Könige waren allerdings berechtiget kraft des dominii eminentis bona privatorum an sich, und die heilige Krone zu bringen, doch nicht umsonst; sie waren verpflichtet, entweder das Geld, so ein sothanes Gut werth war, dafür zu belegen, oder andere Güter, die eben so viel wehrt waren, als die zurückgenommene, anzuweisen und zu ertheilen. Auf diesem dominio gründet sich der Artik. *13. 1351.* Ich könnte sehr viele Beyspiele davon aus ächten Diplomen anführen. So hat König Ladislaus IV. den Gebrüdern Polan und Ricolf statt des Dorfes Daman (oder Damanfalva) das Dorf Pokay gegeben. Er drücket sich hierüber in seinem Schenkungsbriefe folgendermassen aus: *villam autem Daman, quam prius eidem comiti Polan contuleramus, cum admodum utilis & commoda castro nostro Scepus ratione suæ vicinitatis censeatur, ab ipso comite Polan revocamus, pro usu ipsius castri nostri, & servitio reservantes, pro hujus commutatione prædictam villam Pokay contulimus &c.* Bey

Ca-

Carol. Wagner in analectis Scepusii P. I. S. 110. Bela IV. that schon vorhero, nämlich 1254. so was ähnliches: *ad universorum notitiam volumus pervenire, quod, cum nos terras Gregorii filii Náta, quarum nomina sunt Gysleu, Poya, Holloszegh, & Egerpataka, ad 25. aratra sufficientes, existentes infra castrum Tubul mansionatas quidem ac populatas ab ipso recepissemus, & ad utilitatem castri Tubul dedissemus perennaliter, volentes, ne ex officii nostri debito, ne cuiquam graves in sua justitia existamus, in concambium earundem terrarum dicto Gregorio filio Náta terras quasdam, Lezna scilicet, & Chemeruya ad 30 aratra sufficientes sitas in comitatu Zemplinienfi — vacuas omnino, & habitatoribus carentes, sibi, &, per eum, suis heredibus, heredumque successoribus contulimus jure perpetuo possidendas &c.* Bey *Car. Wagner in diplomat. Comitatus Sarosiensis. p. 282.*"

Karl I. hat den Ort Hemz, oder Wartberg, in Preßburger Gespanschaft 1324. an sich gebracht, und dem Besitzer davon statt dessen das Dorf Cheklés (Lahnsitz) gegeben. In dem darüber verfertigten, und noch in der Urschrift vorhandenen document, lieset man folgende Worte: *Karolus Dei gratia Hungariæ &c. Rex &c. — ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire, quod cum comitis Abraam Rufus filius Meynokh fidelis noster, ad nostræ serenitatis accedens præsentiam, duo privilegia prædecessorum nostrorum Regum Hungariæ nostræ Excellentiæ exhibuisset, in quorum privilegiorum uno possessionem Sempzey nominatam, quondam Aba & Thomæ filiorum Ipoliti, in alteris vero eorundem possessionem Oln vocatam,*

 quon-

quondam Freudlini consobrini seu filii sororis Conradi diex Warhgow per eosdem prædecessores nostros Reges Hungariæ sibi fuisse collatas declarabat, petens a nostra Serenitate regia, ut eadem privilegia renovare, ipsasque possessiones sibi privilegiis nostris dignaremur confirmare, nos autem, quia prædictas possessiones Sempthei & Oln nuncupatas, nostræ Regiæ Magnificentiæ aptas & utiles considerantes, simul & privilegia super earundem collatione confecta memorata, pro nobis reservandas pacifice, petentes abstulimus a Comite Abraam prænotato, ob hoc nolentes eidem iniuriari, & eum suo jure defraudari, sed potius benigne volentes ipsum gratia nostra confovere, non ipsius instanti, imo propriæ mentis nostræ motione, inducti, in concambium prædictarum possessionum suarum per nos ab eodem ablatarum, quandam possessionem nostram Cheklez vocatam, cum castro in eadem habito, similiter Cheklez vocato, & possessionibus, seu utilitate, ad eandem pertinentibus universis, tributoque minori, quod cum duobus denariis inibi exigitur, majori tamen tributo ibidem in parte exigi consueto, pro nobis reservato — eidem Comiti Abraam Rufo, & per eum suis heredibus, heredumque suorum successoribus, dedimus, donavimus & contulimus &c. Datum per manus discreti viri Magistri Endreæ Lectoris Ecclesiæ quinqueecclesiensis aulæ nostræ Vice-Cancellarii dilecti & fidelis nostri, anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo quarto, quinto Kal. Maji &c. 1355. hat der König von dem Probst und Kapittel von Offen die Stadt Altoffen zurück genommen, und ihnen statt derselben die Dorfschaften Komar, Galambokszent, Peter und Koros gegeben. Das darüber verfertigte

nen Auflagen beschweret werden können; * die geistlichen Güter werden bey der Kirche und der hei-

tigte weitläufftige Instrument ist bey *Johann Elemosin. Miller in epitome vicissitudinum de libera Regia ac metropolitana urbe Budensi*, (Budæ 1760) S. 8. anzutreffen. Kayser und König Sigismund hat von dem Despoten von Rasien die Festung Belgrad zurückgenommen, und ihm ein æquivalent von andern Gütern gegeben. *Thurocz in chronic. Hungar. P. IV. cap. 10.* Ich könnte noch mehrere Beyspiele davon anführen. Aus diesem jure dominii eminentis ist auch das Recht eines Apostolischen Königs herzuleiten, ein Postamt, Salz-depositorium, Magazine, Festungen, Arsenale, Auswindplätze, den Hufschlag auf den Ufern schiffbarer Flüsse anzulegen, die Standquartiere und Exercierplätze für die Soldaten in den Gespanschaften aufzusuchen, und auf Güter der Privat-Personen zu verlegen. Es wäre zu wünschen, daß jemand diese wichtige Materie de eminenti dominio Apostolici Regis Hungariæ in einer besondern Abhandlung ausführen möchte. Er müste sich aber mit den alten Ungarischen Decreten und Diplomen besser bekannt machen, und sich von den verjährten Vorurtheilen der sogenannten Ungarischen Publicisten mehr entfernen, als es bishero geschehen.

* Diejenigen Auflagen ausgenommen, welche nach den Landesgesetzen bestimmt und aufgelegt werden, und wann das Dominium eminens extraordinarium, oder äußerster Nothfall nicht was an-

ders

heiligen Krone gelassen und sind mit Auflagen, welche dem Endzwecke der geistlichen Güter zu wider wären nicht zu beschweren. * Die geistlichen

ders erfordert. Ich glaube, daß der unglückliche, und von Johan Zapolya, und seinem Anhang verfolgte und verlaßene König Ludwig II. berechtiget war 1526. den Befehl an die Geistlichkeit ergehen zu lassen, damit sie die Hälfte von allen vorräthigen Kirchengeldern, Schätzen, und Kostbarkeiten in die Königliche Kriegskasse liefern sollen, um den König in den Stand zu setzen, den bevorstehenden Feldzug wider den Türken vorzunehmen *Statuimus, tum extrema necessitate ita exigente, tum etiam sanctissimi domini nostri Papæ permissione accedente, una cum nostris consiliariis, assessoribusque, ab omnibus ecclesiis, tam cathedralibus, quam collegiatis, item capitulis, ac monasteriis, & claustris, quorumcunque ordinum, dimidium omnium pecuniarum, ornamentorum, vasorumque aureorum, & argenteorum, iocaliumque divino cultui dedicatorum, ad hanc expeditionem, quam, pro defensione gregis dominici paramus exigere, & excipere, salutarius, magisque pium ducentes, juxta sacrorum canonum, & imperialium legum sanctiones, Christi fideles a pernicie, &, a nefandissimi hostis tyrannide, thesauro ecclesiæ servare, quam populum Christianum, una cum thesauro Ecclesiæ in detestabilem cruentissimi hostis servitutem venire. &c. Pray de dextera divi Stephani I. Hungariæ Regis.* S. 55.

* Vor etlichen Jahrhunderten, ehe noch der Könige von Ungarn Macht geschwächet worden, hat man

chen Personen sind aber, eine jede besonders oder einzeln zu nehmen, nichts weniger, als sothane Eigenthumsherren ihrer Güter, damit die Einkünfte, so ein Prälat genossen, nicht unter zwey, drey derselben, wenn es der Vortheil der Kirchen Christi erfordert, getheilt werden dürfen. In der Hauptsache ist es alles eins, ob diese oder jene geistliche Güter vereiniget, oder unter mehrere Priester getheilet werden sollen, ob dieselben von einem oder mehrern Priestern verwaltet und besessen werden: * in allen diesen Umständen verbleiben die geistlichen Güter bey einer und der nämlichen erdichteten Stiftungsperson. Diejenigen, so selbige erhalten, sind nur Nützungs- nicht aber Eigenthumsherren davon. Daher kommt es, daß wenn ein Priester, auch das Laster der beleidigten Majestät begehet, seine geistlichen Güter

vom

man öfters verschiedene Auflagen auf dieselben geschlagen, und einen beträchtlichen Theil davon an die Päbstliche Curie geliefert. Unter Karl I. wurden die sogenannten decimæ papales in den Ungarischen Bißthümern von allen Priestern fleißig eingetrieben. *Pray in specimine II. hierarch. Hungar. P. II.* S. *139.* folg.

* Ob dieselben den Priestern gelassen, oder aber zum Unterhalt der Schulen, und zu andern frommen Absichten und Nutzungen verwendet werden, ist auch in der Sache alles eins. 1548. 12. 1550. 19.

vom königlichen Fisco nicht eingezogen werden. Sie verbleiben bey der Kirchen. Oper. Tripart. P. II. L. 44. 51. *

Dieser angezeigte Unterschied zwischen den geistlichen und weltlichen Gütern machet es, daß man behaupten muß, daß die Priester in Ungarn, so wohl insgesammt, als auch einzeln genommen, alle diejenigen Freyheiten und Privilegia besitzen, welche ein jeder einzelner Ungarischer Edelmann. Einige Vorrechte kommen denselben als einer erdichteten Person, andere aber einem jeden Priester für seine eigene Person zu. ** Jene kommen ihnen nur

* Wenn sie aber Patrimonialgüter haben; so werden diese eingezogen, und fallen dem Königlichen Fisco anheim. *Oper. Tripart. P. II. tit. 44. §. 5. 1751. 7. 9.*

** Und zwar nicht nur den Landeskindern, sondern auch Ausländern, wenn sie nach Ungarn kommen, und einiges beneficium erhalten. Viele derselben verabsäumen auch das Ungarische Indigenat zu suchen und sich damit zu versehen. Es hat von jeher Aebte, Vorgesezte der Klöster (Priores, Rectores &c.) Domherren, die aus dem Römischen Reiche, Welschland, Niederlanden, Pohlen, nach Ungarn gekommen sind, gegeben. Einige Aebte zogen, und ziehen noch bis jetzo jährlich 10000. 15000. 20000. Gl. aus die-

nur als Nuznießungs, diese aber als Eigenthumsherren zu. Der Priester wird als eine erdichtete Person in den Ungarischen Gesetzen verstanden, so oft in denselben behauptet wird, daß nur den Prälaten adeliche Privilegien zukommen. Denn in sothanen Gesetzen werden nur die Prälaten, als Häupter der Klerisey mit dem gesammten Corpore clericorum verstanden. Ein jeder Prälat stellet die Person der gesammten, ihm unterworfenen Priesterschaft vor. Die Gesetze verbiethen demnach, damit die geistlichen Güter von der Geistlichkeit zusammen genommen, nicht sollen abgesondert werden; * sie verbiethen aber nicht, damit

sie

diesem Königreiche, und sind kaum in Ungarn jemahlen gewesen, welches mit sehr vielen Beyspielen erläutert und bestätiget werden könnte.

* Wenn man diejenigen Abteyen, die in Ungarn im XII. XIII. XIV. Jahrhundert den Benediktinern, Cisterciensern, Prämonstratensern rc. zugehöret, in dem XVII. XVIII. Jahrhundert, den Jesuiten ertheilet und geschenket hat: so sind diese Güter von einem geistlichen Orden auf den andern gekommen, nicht aber der Geistlichkeit, ja nicht einmal den Mönchen entzogen worden. Karl I. und sein Sohn Ludwig I. haben die den unterdrückten Tempelherrn zugehörige Güter und Herrschaften in Ungarn, Sclavonien und Croatien dem Johanniterorden geschenket. Niemand hat was darwider eingewendet.

sie nicht von dem Prälaten, als dem Haupte seiner unterworfenen Klerisey abgesondert werden möchten; * ja, sie erfordern vielmehr, damit sie auch auf dieselben als Mitglieder des geistlichen Körpers kommen sollen. ** Denn, gleich wie in den Landesgesetzen, welche von den Privilegiis der Geistlichkeit handeln, nur zwar die Prälaten gemeinet, doch aber die ganze Geistlichkeit verstanden wird; so muß man auch behaupten, daß in den Stiftungsurkunden der Prälaturen, nur die Prälaten bemeinet, jedoch dieselben auf die ganze Klerisey, und ihre Nothwendigkeiten ausgedehnt werden müssen. Und dieses ist die Ursach, warum von dem ersten und eifrigsten Ungarischen König und Stifter der Ungarischchristlichen Kirchen

* Diejenigen Könige, welche die Bißthümer Neutra, Agram &c. gestiftet haben, haben einige Gespanschaften diesem oder jenem Bischof entzogen, und sie dem neuen Bischof in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die neuen Bischöffe bekamen auch einen Theil derjenigen Güter, welche vorhero andern Bischöffen zugehöreten.

** Ja, in einigen Stiftsurkunden wurde vorgeschrieben, wie viele Domherren zum Beyspiel, der Bischof, wie viel Mönche der Abt, in diesem oder jenem Kloster unterhalten, und mit allen nöthigen Sachen versorgen soll.

chen gelesen wird, daß er nur die Bisthümer, Abt, und Probsteyen gestiftet hat, * warum in den Stiftsinstrumenten keine Erwehnung der Domherren (canonicorum) Mönche, Pfarrer und Kapellanen vorkommt. Sind die Bisthümer, Abt- und Probsteyen gestiftet worden: so wurde dadurch für alle Nothwendigkeiten der zu denselben gehörigen Geistlichkeit gesorget, weil nach der damahligen Kirchenverfassung die Güter zusammen genommen verwaltet, und die Eintheilung der Einkünfte unter die Geistlichkeit von den Prälaten besorgt werden muste. Die Bischöffe waren verbunden die Pfarrer und Kapellane, ** die Pröbste,

* Wenn die Könige von Ungarn im XIII. Jahrhundert einige Güter den Bißthümern geschenket, oder die Schenkungsbriefe ihrer Vorfahren bestätiget haben: so hieß es, *damus, conferimus - ecclesiæ - Strigouiensi, Agriensi, Vesprimiensi &c.*

** Es ist freylich nach der Zeit geschehen, daß einige Bischöffe, Pröbste, die den ihnen unterworffenen Pfarrern gegebene Einkünfte geschmählert, einen großen Theil derselben an sich gebracht, und Gelegenheit gegeben den unterworfenen Geistlichen, sich sogar an den Pabst zu wenden, und bey demselben Recht und Gerechtigkeit zu suchen. Die durchgängig angenommene Meinung von

 der

ſte, die Domherren, die Aebte, ihre Mönche mit Klei-

der unumſchränkten Gewalt des Pabſtes über alle weltliche Fürſten ihre Throne und Unterthanen, und die damahlige finſtere und abergläubiſche Zeiten haben ſie dazu veranlaſſet. Man leſe nachfolgendes Breve Innocent. IV. *Innocentius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei, dilectis filiis abbati de Scepus Ciſtercienſis ordinis, Priori fratrum Prædicatorum de Potoch — conquerentibus olim dilectis filiis rectoribus, ac perpetuis vicariis eccleſiarum Agrienſis diœceſis, quod venerabilis frater noſter Epiſcopus, ac Præpoſitus, ac Archidiaconi, & Canonici Agrienſes, omnes reditus, & proventus Eccleſiarum ipſarum ſuis uſibus indebitè applicantes, dictis Rectoribus & Vicariis, non niſi quandam tenuem & exilem partem de oblationibus & obuentionibus illarum, pro ſuo libitu conferebant, & quod diverſis aliis grauaminibus afficiebant eosdem. — Diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus vocatis eisdem partibus, ſide ipſorum voluntate proceſſerit, infra tres menſes a receptione præſentium, componatis amicabiliter inter eos: alioquin ex tunc Epiſcopo præfato authoritate noſtra mandetis; ut memoratis Rectoribus & Vicariis quartam partem omnium decimarum, cum hoc de jure communi exiſtat, habere ipſis pro ſuſtentatione dimittat, percipiendam pacificè in perpetuum ab eisdem. Aliam vero quartam decimarum ipſarum in toto & competenti loco cujuslibet parochiæ pro fabricis, luminaribus, & aliis ornamentis dictarum eccleſiarum deponi fideliter faciatis.*

Kleidern und mit der Nahrung zu versehen. *

Wenn wir aber auch so frey seyn, und zugeben wollen, daß ein jeder Priester für seine Person, und einzeln genommen derjenigen Freyheit sich zu erfreuen habe, welche einem jeden Ungarischen

ciatis. Adhæc præfatum Episcopum duabus partibus oblationum, quæ, a parochialibus, vel aliis Christi fidelibus, ex quacumque Causa Ecclesiarum ipsorum Altaribus offeruntur, exceptis pane, carnibus, & candelis, quæ omnia cum tertia parte hujusmodi oblationum, in denariis, auro, vel argento facta, Rectoribus & Vicariis cedant, faciatis esse contentum, consuetudine vel præscriptione aliqua non obstante &c. Bey *Georg. Pray in specimine hierarchiæ Hungar. P. I.* S. *198.*

* Die Præpositi waren sowohl bey den Capitulis, als auch bey den Mönchen und Klöstern gebräuchlich, und hatten die Güter, welche den Capitulis und Religiosis zugehöreten zu verwalten. Die Beweise davon sind leicht anzuführen. *Nicol. Schatten Lib. II. annal. Paderbornensium ad ann. 816. Post episcopum, cui omnes obedire par erat, summa rerum administratio penes decanum & præpositum; illi sacrorum cura, huic bonorum administratio & œconomiæ procuratio commissa. Brouwer. Lib. I. annal. Fuldens. c. 7. postquam prædia, fundi, villæque complures monasterii opibus accessissent, quo fructuosior & fidelior horum esset administratio, majorum*

schen Edelmann zukommt: so wird dieses der Regulirung der Geistlichen (in Ansehung ihrer Kirchengüter) nicht im Wege stehen können; indem die Schenkungsbriefe, welche die Edelleute für sich erhalten unbedingt, diejenigen aber, so die Geistlichkeit erhielt, unter gewissen Bedingungen ausgefertigt werden. Ein beneficium, wird nach den canonischen Rechten deswegen ertheilet, damit man den damit verknüpften Pflichten Genüge leisten soll. Wenn also mit dem Amte eine Veränderung vorgenommen werden muß: so muß dieses auch in Ansehung des beneficii geschehen, und wenn derjenige, der es genießet, seinen Obliegenheiten nicht nachkommt: warum soll der Patron (hauptsächlich aber der Landesfürst als Beschützer der Kirchen) nicht befugt seyn, ihn darzu anzuhalten. *

Die

rum auctoritate provisum fuisse, ut cultioribus fertilioribusque locis presbyteros monachos præficerent, & ad continendum in officio, servos & colonos ritè gubernandos, inibi ecclesias exstruerent. Hos vero presbyteros præpositos vocabant, quorum id munus erat, parochorum instar veterum, congregationi Fuldensi ministrare sumtum, & præbere ad victum cultumque necessaria, reficere domesticos ultro citroque commeantes, hospitio excipere peregrinos &c.

* Und hieraus sind die so genannte Reformationes der geistlichen Orden entstanden. Nachdem man ge-

Die königlich freyen Städte haben diejenigen Freyheiten, welche die Edelleute, und gleichwohl machet der König in Ansehung ihrer Güter Anordnungen, wenn dieselben die in den Schenkungsbriefen enthaltene Bestimmung überschreiten, und davon abweichen. Ja da selbst adeliche Güter in einen gerichtlichen Sequester genommen werden können, wenn die Besitzer derselben damit verschwenderisch umgehen: * Warum soll man also

 nicht

gesehen, daß einige Orden, von ihrer Regel in dem Wesentlichen abgegangen sind: so war man bemühet sie dazu anzuhalten, damit sie zurückkehren und der vorgeschriebenen Regel nachleben sollten. Man berathschlagete sich darüber auf den Kirchensynoden. Da aber die Geistlichen nicht im Stande waren die überhand genommene Mißbräuche abzuschaffen: so reclamirte man den weltlichen Arm, davon auch in Ungarischen Geschichten und Landtags-Verordnungen häufige Beyspiele anzutreffen sind. Man begnügt sich für diesesmal sich zu beziehen auf *Synod. Budens. sub Ladislao IV.* bey *Peterffi in concil. Regni Hung. P. I.* S. *106. cap. 2. 3. 5. 6. 7. 8 synod. Strigov. sub Wladisl. II.* S. *206. synod. diœces. sub Wladis. II. cap 19. 20. 21. 24. 30.* bey *Peterffi P. I.* S. *273.* folg. *S. Ladisl. Decret. Lib. I. cap. 21. 1486. 11. 12. 1492. 43. 44.*

* Es ist dieses erst 1723. 48. beschloßen worden, und eben hieraus, wie auch aus noch mehrern

nicht befugt seyn die Verwaltung der geistlichen Güter so einzurichten, damit solche zu dem bestimmten Endzwecke angewendet werden müsten. Und, wer wird es behaupten können, daß die der Geistlichkeit gehörigen Güter nicht zur Erreichung des bestimmten Endzwecks verwendet werden sollten? Und, wer wird es nicht einsehen können, daß die weisesten Anordnungen Seiner Kaiserlich Apostolischen Majestät (in Ansehung der der Geistlichkeit zugehörigen Güter) nur dahin abzwecken? zumahlen, wenn alles so veranstaltet wird, damit sothane Güter von der heiligen Krone nicht abgesondert, und die Klerisey in solchen Umständen gelassen und erhalten werde, damit sie im Stande sey wider den Feind nöthigen Falls aufzusitzen, und das ihrige zur Vertheidigung des Vaterlandes beyzutragen, * der Armuth durch All-

rern Gründen, absonderlich 1715. 25. schließet man, daß das dominium directum von allen Privatgütern, welche die Prälaten, Magnaten, und Edelleute in Ungarn besitzen, einem Apostolischen König zukomme. Ein Satz, den man schon oben angemerket hat, der aber den meisten Ungarischen Publicisten nicht anständig ist.

* In alten Zeiten war die Geistlichkeit verbunden, nicht nur von ihren unbeweglichen Gütern; sondern auch von dem Zehenten die Insurgen-

Allmosen unter den Arm zu greifen, * und die nöthigen Unkosten, welche standesmäßiger Unterhalt der Priester erfordert ihnen zu lassen. Dieser löbliche Endzweck kann durch die eingezogene

C 4 Gü-

genten zu verschaffen, wider den Feind auszuschicken, und sie mit allen Nothwendigkeiten zu versehen 1498. 15. 1500. 21. 1504. 24. 1537. 16. Die Weltlichen schickten auch nicht ehender ihre Insurgenten wider den Feind, als nachdem man gesehen, daß die von der Geistlichkeit abgeschickte Insurgenten nicht im Stande waren, ihm Widerstand zu leisten. Außer dem ist noch anzumerken, daß die Prälaten auch einige Festungen in gutem Stand erhalten, und sie mit der nöthigen Besatzung versehen musten. *Andr. Dudith Orat. I. in Concil. Tridentino habita* S. 13. *Huc accedit, quod D. Strigoviensis, & alii ex nostris Episcopis nonnulli Turcis finitimas arces habent. Jam in iis defendendis, & ab hostium injuria tuendis, etsi Cæsareæ Majestatis Munificentia & liberalitate potissimum subleventur, nisi tamen sua ipsi quoque providentia, ac cura, quæ ad remorandas, quantum fieri potest, hostium incursiones usui sunt, subministrent, si suam prudentiam ac vigilantiam Turcarum potentiæ non opponant, quomodo fructus suos percipient, quibus se sustentare, suarumque ovium commoditatibus prospicere queant?*

* Es ist bekannt, und in dem vortreflichen Hirtenbriefe des Erzbischofs von Salzburg aus den ur-

Güter der aufgehobenen Klöster, und durch Regulirung der übrigen Orden, ihrer Güter, und der daher rührenden Einkünfte erhalten werden. Die Klerisey hätte dieses schon lange thun sollen; da es aber nicht geschehen; so ist hohe Zeit diesen Vorschlag um ihretwegen, und der ihrer geistlichen Obsorge anvertrauten Seelen wahres Heil zu fassen, und auszuführen, zugleich aber auch Gott zu danken, daß er so heilsame Gedanken unserm Allergnädigsten Landesfürsten hat eingeflößet. Diese Verordnung ist den adelichen Freyheiten gar nicht nachtheilig: sie stimmt auch mit den kanonischen und vaterländischen Gesetzen, mit dem Beyspiel unserer Vorfahren, auch mit der gesunden Vernunft überein. Man muß nicht nur auf die Privilegia, sondern auch auf die damit verknüpften Lasten sehen, nicht nur die Landes, sondern auch die kanonischen Gesetze und Vorschriften zu Rathe ziehen; nicht nur auf den Privatnutzen; sondern hauptsächlich auf das gemeine

uraltesten und bewährtesten Quellen dargethan worden, daß man die geistlichen Güter von jeher für den Schatz der Armen und Nothdürftigen angesehen hat. Karl der Große *Lib. I. capitul. tit. 83. quid sunt bona ecclesiæ! nisi vota fidelium, pretia peccatorum, & patrimonium pauperum &c. Joan. Launoius de cura ecclesiæ pro miseris & pauperibus.*

meine Beste sein Augenmerk richten; nicht sich durch Vorurtheile blenden lassen; sondern die gesammten Gesetze, Gründe und Ursachen derselben untersuchen, und nicht so wohl auf den Leib, als auf die Seele sehen. Ich will mich hier derjenigen Worte bedienen, welche in den Schlüssen der Kirchen-Versammlung von Trient. Seſſ. 25. cap. I. anzutreffen sind. * Es wäre zu wünschen, daß wir sie unserer Seelen sehr tief einprägen möchten: Es ist, heißt es dorten, kein Zweifel, damit die gläubigen (Christen:) zur Religion und christlicher Unschuld desto leichter angeflammet werden möchten, wenn sie sehen wollten, daß ihre Vorgesezten nicht auf das Zeitliche; sondern vielmehr auf das Seelenheil und den Himmel ihre Gedanken richten möchten.

Es ist zwar, wenn ich die Wahrheit bekennen soll, eine sehr gefährliche Sache sich hierinn mit den Gegnern einzulassen. Es werden aus dem

* *Concil. Trident. Seſſ. 23. cap. 1. Decret. de reform. nec dubitandum eſt, & fideles reliquos ad religionem innocentiamque facilius inflammandos, ſi præpoſitos ſuos viderint, non ea, quæ mundi ſunt, ſed animarum ſalutem ac cœleſtem patriam cogitantes.*

Alterthum aus den sogenannten rubricis P. Szegedi sehr viele von Mönchen erdichtete Beyspiele angeführt, welche aber den erwünschten Eindruck (bey Einfältigen und Abergläubischen) gemacht haben. Mehrere dergleichen Schriftsteller will mit Stillschweigen übergehen. Doch hiedurch lasse ich mich nicht irre machen. Ich begnüge mich damit, daß ich die meinem Gott, dem Landesfürsten und Vaterlande schuldige Treue an den Tag geleget habe. Der heilige Gregorius saget, daß es gerecht sey, die Leute wegen der Gerechtigkeit zu lieben, nicht aber die Gerechtigkeit um sich den Menschen gefällig zu erweisen hintanzusetzen. Da ich nun bey gegenwärtiger Untersuchung diese Absicht habe; so kommt mir vor allen andern vor des ersten Apostolischen Königs des heiligen Stephani Lib. II. cap. I. da ich folgendes lese: **die Gott geweihten Sachen stehen unter dem Königlichen Schuz, und er ist schuldig dieselben, so, ja auch fleißiger zu bewahren, als seine eigene Erbschaft.** * Er behauptet, daß solche Gott geweihete und zu seiner Ehre bestimmte Sachen, sich unter dem Königlichen Schuz befin-

* *Cap. I. §. 2. Res Deo dicatæ* (ecclesiæ) *sint sub defensione Regis, & sicut suæ propriæ hereditati magisque advertat.*

finden, und vom König beschirmet werden müssen.* Aus diesen Worten glaube berechtiget zu seyn nachfolgenden Schluß heraus zu ziehen: die Gott gewidmeten, geweiheten, und zur Ehre Gottes bestimmte Sachen, müssen so eingerichtet werden, als es des wahren Gottes Ehre, und das Seelenheil der Menschen, darin hauptsächlich die Ehre Gottes bestehet, erfordert. Wenn, weiter der König die geistlichen Güter, so, ja noch fleißiger als seine eigene Erbschaft bewahren und beschützen muß; so wird kein andrer läugnen können, daß dem Könige die Gewalt zukomme dergleichen geistliche Güter, in gute Ordnung und Verwaltung zu bringen, als derjenige, der da nicht zugeben wolte, daß die Könige in Ansehung ihrer eigenen Erbschaft und Eigenthum diese Gewalt besitzen. Gleichwie nun dieselben ihre eigene Sachen zu ihrem Nutzen und Vortheil anwenden können:

* *Cap. I. §. 3. quarum (rerum dominicarum) defensor & custos divinitatis constitutus, diligenti cura, non solum eas servare sed etiam multiplicare debet.* Dieses thaten Ungarische Könige, die nach dem heiligen Stephano auf dem Ungarischen Thron gesessen sind. Sie bezeigten sich bey aller Gelegenheit sehr freygebig gegen die Kirche. Es wäre nur zu wünschen, daß man einen guten Gebrauch von dieser Freygebigkeit gemacht hätte.

nen: so sind sie auch berechtiget die in Ungarn befindlichen Kirchengüter zu Nutzen der Kirchen Christi nach ihren besten Einsichten einzutheilen. Alsdann wird man mit Grunde der Wahrheit behaupten können, daß sie in der That den Königlichen Schutz genießen, wenn sie von allem Mißbrauch befreyet, durch eine richtige Eintheilung, Gott allein werden gewidmet worden seyn. Man muß nicht einwenden, daß diese Eintheilung schon von dem heiligen Stephano geschehen ist. Es wird dieses ohne allen Grund und Beweis behauptet, * indem es bekannt ist, daß außer einem

Stifts-

* Vielleicht beziehet man sich auf *Decr. S. Steph. Lib. II. cap. 2. ut episcopi habeant potestatem res ecclesiasticas providere, regere, & gubernare, atque dispensare,* doch *NB. secundum canonum autoritatem.* Was erfordern aber die canones? das hat man schon oben dargethan. Außer dem aber sind die Bischöffe schuldig, die geistlichen Sachen und Güter so zu verwalten, und zu versehen, damit sie jederzeit im Stande seyn sollen, dem Könige, als ihrem obersten Verweser, Aufseher und Beschützer (qua defensori & custodi) Rechenschaft zu geben. In *Clementina Lt. II. cap. 2.* wird verordnet, *ut gubernatio bonorum & proventuum ad pias causas destinatorum, viris providis, idoneis, & boni testimonii committatur, qui sciant, velint & valeant loca ipsa bona eorum ac jura utiliter regere, & eorum proventus, & reditus in*

per-

Stiftsbriefe des Benedictinerordens (dessen Aechtheit doch noch in Zweifel gezogen wird) * gar keine Stiftsbriefe vom heiligen Stephano vorgezeigt werden können. Denn, wenn es außer allen Zweifel ist, daß dieser heilige König verschiedene Prälaturen, oder Bisthümer gestiftet hat: so kann man doch daraus den Schluß nicht ziehen,

personarum usum miserabilium fideliter dispensare & quos in usus alios bona prædicta convertere præsumtio verisimilis non existat: in quibus sub obtestatione divini judicii illorum, ad quos dictorum locorum commissio pertinet, conscientias oneramus. Illi etiam, quibus dictorum locorum gubernatio seu administratio committetur, ad instar tutorum & curatorum juramentum præstare, ac de locorum ipsorum bonis inventaria conficere, & ordinariis, seu aliis, quibus subsunt loca hujusmodi, vel deputandis ab eis, annis singulis de administratione sua teneantur reddere rationem. Alle Ungarische Kirchen, und die dazu gehörigen Güter stehen unter dem König, als ihrem Landesfürsten und Oberaufseher und Verweser: also ist man ihm auch schuldig die Rechnung von der Verwaltung der geistlichen Güter vorzulegen.

* Und zwar nicht ohne Grund. Man hat nur Abschriften und Transumta davon. Und diese sind verdächtig, die meisten falsch. Der Verfasser *animadversionum in P. Chrysost. Novak vindicias diplomatis Stephanei* S. 13. 14. folg. hat diesen Umstand gründlich dargethan.

hen, daß er sich in die Eintheilung sothaner Güter eingelassen habe. Er wird dieselbe den Bischöffen überlassen haben, welches sowohl aus der damaligen Gewohnheit, als auch aus canonischen Satzungen, und aus den Worten des heiligen Stephani erhellet. * Er hat im II. Buch 34. cap. ausdrücklich verordnet, damit die Bischöffe, den Priester und Bücher für eine jede Kirche verschaffen sollen, ** und hiedurch hat er ziemlich deutlich zu erkennen gegeben, daß seine Stiftungen nicht nur für die Prälaten, sondern auch für die ganze Prälatur gemacht worden sind. Da nun die Prälaten die Eintheilung der Güter nach den Nothwendigkeiten der Kirchen leider verabsäumet, *** da sich nach der Zeit diese Nothwendig-

* Hauptsächlich Dec. II. S. Stephani cap. 2. *episcopi habeant potestatem res ecclesiasticas dispensare secundum canonum autoritatem.*

** *Decem villæ ecclesiam ædificent — presbyterum & libros Episcopi provideant.*

*** Viele der Prälaten haben die Pfarrer und Seelsorger eines großen Theils der ihnen zukommenden Güter und Einkünfte auf eine unverantwortliche Art beraubet. Es haben schon die alten Kirchenväter bittere Klagen darüber geführt. Der heilige *Chrysostom.* hat sich hierüber in

digkeiten vermehret, und die Macht der Prälaten, nachdem sie mehrere Güter überkommen haben, zugenommen hat: so ist die Frage, ob der heilige Stephan, wenn er anjetzo am Leben wäre, die überhaupt gemachte Stiftungen nicht näher bestimmen, und nach dem jetzigen Kirchengebrauch ein.

in *Homil. 86.* in *Matthæi cap. 27.* folgendermassen erkläret. *Modo — in procuratores, dispensatores, caupones redacti episcopi sunt, ob istarum rerum curam & sollicitudinem, cumque oporteat ipsos animarum habere curam vestrarum, hoc prætermisso, illa sollicitè curant, quæ publicanis, quæstoribus, atque villicis curanda sunt. Hieron. de septem ordinib. eccles. cap. 5.* und aus demselben *Gratian. c. 23. D. 93. Nunc, ex quo in ecclesiis, sicut in Romano imperio, crevit avaritia, periit lex de sacerdote, & visio de propheta, singuli quique per potentiam episcopalis nominis, quam sibi ipsi illicitè absque ecclesia vindicarunt, totum, quod Levitarum* (diaconorum) *est, in usus suos redigunt, nec hoc sibi, quod scriptum est, vindicant, sed cunctis auferunt universa. Mendicat infelix clericus in plateis, & civili operi mancipatus, publicam a quolibet deposcit alimoniam, & quidem ex eo despicitur sacerdotale officium &c.* In Ungarn ging es nicht besser zu. Unsere erste Könige haben für den Priester und Pfarrer den vierten Theil des Zehenten bestimmt. *Synod. Metrop. Strigon* von *1114. cap. 62.* bey *Peter in concil. Regni Hung. P. I.* S. *61.*

einrichten möchte, ob er, der heilige König, da anjetzo ein Prälat seinem geistlichen Amte (da sich die Anzahl der christlichen Kirchen sehr vermehret) in seinem Kirchsprengel nicht Genüge leisten kann, eine Veränderung mit den Prälaten und ihren Kirchsprengeln nicht so vornehmen würde, wie es die jetzigen Umstände erfordern? Dieser erster heiliger Stifter hat alles, was er in unserm Vaterlande gestiftet, Gott gegeben, geschenket und gewidmet. Er bedienet sich dieser Redensart in II. Buch 52. cap. da er saget: Wenn Gott jemanden Zehen giebt; so soll er alle Jahr das

61. In Zipser Gespanschaft gehöret noch bis jetzo der ganze Zehente den Pfarrern. Allein mit wie viel Auflagen wurden die Pfarrer von den Præpositis Capituli Scepus. nicht geplaget? Wider den mit sehr reichen Einkommen versehenen Bischof von Erlau führten die Priester und Pfarrer die heftigsten Klagen bey Innocent. IV. weil er sie des vierten Theils des Zehenten und anderer Einkünfte beraubet hatte. Der Pabst hat zwar befohlen, die Sache zu untersuchen, den vierten Theil des Zehenten den Pfarrern zurück zu geben (wie man oben schon angezeiget): doch, allem Ansehen nach, werden die Pfarrer nicht viel ausgerichtet haben. Man wird gezwungen worden seyn den Pfarrern auf eine andere Art zu helfen. Die Last verfiel auf die Patronos ecclesiarum, und die Pfarrkinder. Und so gehet es noch heut zu Tage zu.

das Zehente Gott geben. * Er folgte hierinn der ersten Christen Beyspiele, welche sothane Schenkungen nach den Bedürfnissen der Kirche eingetheilet haben. Warum soll man dieses auch nicht behaupten können von den Stiftungen des heiligen Stephani. Er hat sich gewiß auch hierinn nach der ersten Christen heiligen Absichten, die sie bey ihren Stiftungen hatten, gerichtet, ja solche auch in Stiftsbriefen ziemlich deutlich ausdrucken lassen. In den heiligen Kirchencanonen wird sehr oft und fleißig eingeschärffet, daß man den heiligen vorgeschriebenen Sinn und Willen der frommen Stifter erfüllen soll. Zu Zeiten des heiligen Stephani und im XI. Jahrhundert war es noch gewöhnlich die Einkünfte der Geistlichkeit in vier oder drey Theile zu theilen, ** welches der ge-

* *Si cui Deus decem dederit in anno, decimam Deo det.* Der vierte Theil davon gehörte, wie man schon oben erinnert, dem Pfarrer zu.

** In Ungarn pflegte man den Zehenten in vier Theile zu theilen, und in Croatien richtete man sich noch im XV. Jahrhundert darnach. *Constit. Synod. Spalatens. cap. 44. volentes sanctorum decreta servare, præsenti declaramus edicto, ut cujuslibet . . . Pastor nostræ provinciæ, tam de decimis, quam de aliis reditibus, & fructibus, & oblationibus, quatuor fieri fa-*

 ciat

gelehrte Thomaßin umständlich dargethan hat. Desto nöthiger war es, diesen löblichen allgemeinen Gebrauch in den neugepflanzten Ungarischen Kirchen einzuführen. Der heilige Stephan hat zwar keine Erwehnung von diesem Gebrauch gemacht, aber aus keiner andern Ursach, als, weil der-

ciat portiones, quarum unam partem sibi . . . alteram clericis pro officiorum sedulitate distribuant, fabricis tertiam, quartam pauperibus & peregrinis habeant fideliter erogandam. *Dav. farlat. in Illyr. sacro* T. III S. 420. Hugrin Erzbischof von Spalato hat schon unter König Bela IV. getrachtet; sowohl der Priester, als auch der armen und nothdürftigen Personen ihre Theile von Kirchengütern an sich zu bringen. Der gleichzeitige *Thomas Archid. Spalat.* berührt diesen Umstand in *hist. eccles. Spalatensis cap* 47. folgendermaßen: *tentavit* (archiepiscopus) *omnia jura canonicorum subtrahere, totasque quatuor decimales portiones ad usum proprium retorquere: sed obsistente archidiacono cum ceteris, non valuit, nisi portionem pauperum contra prædecessorum suorum consuetudinem usurpare.* Was dieser Erzbischof, der Bischof von Erlau (wie man oben erwiesen) gethan, das werden die übrigen Ungarischen Bischöffe auch gethan haben. 1353. haben die Canonici Strigonienses die quartam decimarum episcopalium genoßen *Quod quarta de decimis ipsius Ecclesiæ B. Virginis de Chitnuk, sicut quarta aliarum Ecclesiarum in decimatione Somoriensi existente, habita, ex collatione venerabilis in Christo*

derselbe allen bekannt war, und er wohl gewust, daß die Geistlichkeit in diesem Stücke durch Kirchengesetze wohl regulirt war. Und daher müssen ihre Obliegenheiten hergeleitet werden. Der heilige Ladislaus hat dieses wohl eingesehen, und daher hat er im l. B. im 8. cap. befohlen, damit der Bischof die alten baufälligen Kirchen erneuern soll. * Als Colomann l. B. 1. cap. die Kirchengüter bestätiget: ** so hat er bezeuget, daß solche nicht für diesen oder jenen beneficiatum; sondern für die Klöster und Kirchen bestimmet seyn. Auf gleiche Art wurde auf der Kirchenversammlung, welche zu seiner Zeit unter dem Vorsitze des Cardinal Cunon gehalten worden, beschlossen, damit, wenn ein Bischof drey Theile von seinen Einkünften zu Nutzen der Kirche wird ge-

D 2 treu-

sto Patris Domini Chanodini, olim archiepiscopi Strigoniensis — — — ipsi Ecclesiæ S. Georgii martyris de Stigonio, & per eam, ejusdem canonicis pertinuisset & pertineret &c. Bey *Peterffi in concil. Regni Hungar.* P. I. S. 170.

* *Ecclesias ex vetustate desolatas Episcopus reædificet.*

** *Placuit Regi & communi concilio, ut dotes cujuslibet possessionis, monasteriis seu ecclesiis, a beato Stephano rege dispositæ, inconvulsæ remaneant.*

treulich angewendet haben, befugt seyn soll, von seinem vierten Theil nach Gefallen zu verordnen. * Mit diesem Kirchenschluß stimmt dasjenige, so *Caus. XII. quaest. 2. cap. 30.* vorkommt, allwo folgendes zu lesen ist: der Apostolische Stuhl ist gewohnt den bestätigten Bischöffen anzubefehlen, damit sie alle ihre Einkünfte in vier Theile theilen sollen, den einen Theil, soll der Bischof, für seine Person, und seiner Hofleute, und um sich gastfrey gegen seine Gäste bezeugen zu können, behalten, den andern soll er seiner unterworfenen Geistlichkeit, den dritten den Armen, den vierten aber zur Erneurung der Kirchengebäude hingeben. **

Aus

* *Episcopus, si tres partes de acquisitis ad utilitatem Ecclesiae fideliter intulisse videatur, licet ei agere de quarta, quod voluerit.*

** *Mos est apostolicae sedis ordinatis Episcopis praeceptum tradere, ut, de omni stipendio, quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet Episcopo, & familiae eius, propter hospitalitatem & susceptionem, alia clero, tertia vero pauperibus, quarta Ecclesiis reparandis.* Der berühmte Erzbischof Peter Pazmann behauptet in seinen *vindiciis Ecclesiae, quibus edita a Principe Bethlen in clerum Hungariae - decreta nulla esse &c. (Viennae 1620) Cap. 6.* S. 34. daß zu seiner Zeit alle Erz- und Bischöffe von Ungarn nicht mehr als 60000 Gl. jährlich aus ihren Gü-

Aus diesem Grunde verspricht der König Stephan III. (nach dem Zeugnisse des Spondanus) daß er die Kircheneinkünfte nicht für sich behalten will, sondern zu frommen Absichten zu verwenden sich das Recht vorbehalten hat. Andreas II. hat sich in

Gütern bekommen haben. *Horum omnium, hoc est, Archi-Episcoporum & Episcoporum, annui reditus, quos, vel in pecunia, vel in rebus humano usui necessariis percipiunt ipsi, 60000 Fl. summam non attingere, post diligentem & exactam inquisitionem liquido mihi exploratum.* Wenn dieses wahr gewesen: so wird man mit Grund behaupten können, daß sich des Primas seine jährliche Einkünfte kaum auf 20000 Gl. werden belauffen haben, und er behauptet dennoch in dem angeführten Ort, daß er kaum den dritten Theil davon genossen; das übrige aber alles nach der Vorschrift der heiligen Kanonen ad pias caussas angewendet. *De me,* heißet es, *fidenter illud dico, ex duorum annorum proventibus Archi-Episcopalibus, quos solos integros percepi, nunquam in usus meos tertiam partem converteram, sed longè duabus tertiis ampliorem portionem, seminariis, collegiis, contuberniis, pauperum alumnorum egentium, seu domesticorum, seu peregrè proficiscentium sustentationi, fabricæ item ac ornamentis Ecclesiarum impensum fuisse, idque — — facile ac libenter cuivis volenti comprobabo.* Wie wäre es zu wünschen, daß man dieses von einem jeden seiner Nachfolger in dem Primatiat, von einem jeden Ungarischen Prälaten behaupten könnte.

seiner aurea bulla geäußert, daß er den Geistlichen keine andere, als die vom heiligen Stephano geschenkte Freyheit bestätige; * der heilige Stephan hat wohl nirgends verbothen die Kirchengüter zu einem bessern Nutzen anzuwenden. Und da Andreas II. in der nemlichen aurea bulla art. 3. sich anheischig gemacht keine Steuer von den Unterthanen der Kirchen zu fordern: so hat er dadurch nicht den Verzicht auf das Recht die geistlichen Güter zu reguliren und gehörig einzurichten gethan; sondern nur so viel verordnet, damit die Kirchengüter zu Nutzen der Kirchen nach den Vorschriften der Kirchenverordnungen angewendet werden sollen. ** In der zu Ofen unter Ladisl. IV. gehaltenen Kirchenversammlung im 50. cap. wird die Macht der Patronorum Ecclesiarum die Einkünfte der geistlichen Güter nach den Kirchen-Verordnungen einzurichten, und zu verwenden, bestätiget. *** Auf der nämlichen Kirchenversammlung

* In der *præfat. §. 3. concedimus tam eis* (nobilibus) *quam aliis hominibus* (und also auch der Geistlichkeit) *regni nostri, libertatem a S. Rege concessam.* Und dieses that schon 100 Jahre vorhero der König Coloman.

** *§. 2. Super populos etiam ecclesiarum ipsarum nullam penitus collectam faciemus.*

*** *In tantum, in quantum canonica instituta concedunt Patronis*, soll ihnen zugelassen seyn. Bey *Peterff. L. cit. P. I. p. 117.*

lung wurde zwar verboten, die Kirchengüter ohne handgreiflichen Nutzen der Kirchen zu veräussern. * Weil aber durch die Ausnahme eine Regel bestätiget wird: so ist man befugt zu schliessen, daß es erlaubt war sothane Güter, wenn man dadurch einen Vortheil der Kirchen verschaffen konnte, zu veräußern. Als König Ludwig II. des Königs Andreæ II. Decret bestätigte: so hat er der Kirchen kein neues Recht ertheilet; sondern ausdrücklich verboten der Kirchen etwas zu vermachen. ** Sigismund hat auch hierin keine Neuerung vorgenommen: sondern Decret. IV. art. 21. festgesetzet: Daß alle Kirchen unter dem höchsten Patronatsrechte des Königs stehen, und seiner disposition unterworfen sind. *** Matthias I. hat dieses bestätiget und in *Decret. III. art. 24.* verordnet, damit weder die höhere,

* In dem nämlichen 50. Kap.

** *In conclus. §. II. quod homines nobiles sine herede decedentes, possint & queant, Ecclesiis, vel aliis, quibus volunt in vita, vel in morte dare, & legare, possessiones eorum vendere, vel alienare: immo ad ista facienda nullam penitus habeant facultatem.*

* *Adiicientes — statuimus — quod nullus — Ecclesias Episcopales, archiepiscopales, abbatiales, Præpositales, & alias quascumque Regio jure patronatus disponendas &c.*

noch die niedere Geistlichkeit einige Abgaben entrichten soll: * Allein hiedurch wurden nur die Abgaben verboten, die man um die Nothwendigkeiten des Königs und des Königreichs bestreiten zu können gefordert, nicht aber diejenigen, welche die Nothwendigkeiten der Kirche erforderten. Es ist schon vorhero unter seinem Vater dem Verwalter des Königreichs Johann Huniad eine sothane zur Nothwendigkeit der Kirche gemachte Auflage unternommen worden. Denn als der Erzbischoff Dionysius die Ungarische Geistlichkeit ermahnet hat die Kirche zu Gran zu erneuern, und diese sich dazu nicht bequemen wolte: so hat Pabst Nicolaus V. auf sein Ersuchen den ausdrücklichen Befehl ertheilet, damit die Ungarische Geistlichkeit 2000 Dukaten zusammen legen, und über das den zehenden Theil ihrer Einkünfte darreichen sollte: diejenigen, so sich etwan widerspenstig bezeigen möchten, wären durch einen Kirchenbann und Absetzung dazu zu zwingen. Hieraus kann man

* *Quod viri ecclesiastici, neque majores, neque minores deinceps dicentur, aut aliqua taxa graventur. Tamen illi ex eis, qui exercituare tenentur, id faciant secundum antiquum modum.* In den lezten Jahren der Regierung dieses Königs musten die Edelleute und Geistlichen verschiedene Steuer oft belegen. *Anton Bonfin rerum Vngaric. Dec. IV. Lib. X.*

man leicht einen Schluß ziehen, welcher die Allerhöchsten Absichten rechtfertiget. So wenig ist auch der König Wladislaus, da er von geistlichen Gütern redet, von der Redensart des heiligen Stephani abgegangen. Er bleibet vielmehr fest dabey, 1495. 45. da er behauptet, daß der Zehente zum Erbgut (patrimonium) Christi gehöre,* 1498. 67. werden die geistlichen beneficia die Erquickungen der Seelen genennet.** In dem nemlichen Artikel wurden einige Mißbräuche der Bischöffe bemerket, und deswegen fest beschloßen, damit die Bischöffe von den ertheilten beneficiis nicht die Einkünfte für sich behalten sollen.*** In dem 50. Artikel wird von dem

* *§. 1. quia ipsæ decimæ in patrimonium Christi dedicatæ, a fidelibus, & non aliis schismaticis hominibus — exigi solent.*

** *§. 4. beneficia ecclesiastica, quæ animarum sunt refocillamina &c.*

*** *Sunt plerique dominorum Prælatorum, & virorum ecclesiasticorum, qui collationibus beneficiorum ecclesiasticorum in ignominiam totius ordinis clericalis abutentes, illa non personis idoneis & bene meritis, sed iuvenibus & indoctis, adeoque beneficii penitus incapacibus, absque consensu Regiæ Majestatis conferre, illisque titu-*

lum

Zehenten der Viertheil den Pfarrern zugesprochen, * wodurch er zu verstehen gegeben, daß der alte und durch Kirchenschlüße bestätigte Gebrauch die geistlichen Einkünfte in vier Theile zu theilen, auch durch unsere Landtagsgesetze bestätiget worden sey. Aus dem Grunde wurde auf dem zu Bacs 1518. gehaltenen Landtage im 17. Artikel verordnet, damit die niedere Geistlichkeit den zehenden Theil von ihren Einkünften hergeben soll. ** In der Landtagsverordnung von 1548. 12. wurde das Einkommen der verlassenen Kirchen zum Unterhalt der Prediger, und zur Errichtung der Schulen bestimmet. *** Ferdinand I. hat in dem

lum hujusmodi beneficiorum adscribentes, soli proventus eorum exhaurire, & in usus proprios convertere — consueverunt &c.

* *Archiepiscopi, & Ecclesiarum Prælati, Capitula, Conventus, atque abbates, plebanis ecclesiarum (his scilicet, quibus tenentur, secundum consuetudinem hactenus observatam,) de proventibus eorum decimalibus, quartas solvant &c.*

** Der Verfasser hätte sich lieber auf den erst jetzo angeführten 1498. 50. berufen sollen: indem in dem Decret. von 1518. nichts davon anzutreffen ist.

*** *Bona & proventus monasteriorum & claustrorum, ac capitulorum desertorum — ad alendos doctos*

dem Diplom so er 1560. zu Gunsten der Klerisey ertheilet, sich anheischig gemacht, alle Kirchengüter, diejenigen, so man zum Unterhalt der Schulen angewendet hat, ausgenommen, zurück zu geben. Ja, er ertheilte den Bischöffen die Macht sothane Güter zu den Schulen zu appliciren. * Auf der Provinzialkirchen-Versammlung, wel-

doctos parochos, & verbi Dei sinceros prædicatores, qui populum in veteri, orthodoxa, vera Catholicaque fide, & religione conservare, &, si qui ab ea desciverunt in hoc regno, ad eam reducere studeant: nec non ad restaurationem & erectionem scholarum particularium, earundemque magistrorum, qui docti & probi sint, promotionem & auxilium applicentur & convertantur.

* §. 7. *quod universa bona ecclesiastica (exceptis iis, quæ ad scholas intertenendas applicavimus & dedimus) quocunque nomine censeantur, sive ea sint Capituli, sive abbatum, sive Præpositorum, Canonicorum, Priorum, Eremitarum, Carthusianorum & aliorum fratrum, monialium, capellarum & aliorum beneficiatorum ecclesiasticorum; sive donationi nostræ regali, sive prælatorum subiacentia; quæ scilicet nos ante præsentium emanationem, quocunque nomine, cuicunque homini sæculari contulissemus, & donassemus (quam nos donationem ex nunc revocamus, cassamus, & nullius roboris esse vigore præsentis hujus liberationis nostræ pronunciamus)*

welche zu Gran 1560. gehalten worden, wurde folgendes beschloßen: der Zehente soll verwendet werden zur Bestreitung der Lasten und Dienste bey der Kirchen, und für die Priester und Kirchendiener soll man die Versorgung machen, damit diejenigen so dem Altar dienen, vom Altar leben sollen. * Der Kirchen-Verordnung von 1651. zu folge hat Pazman zu Tyrnau und zu Wien zwey Seminaria errichtet und darzu zwey Abteyen bestimmt. Lippai hat ein General-Seminarium aus verschiedenen Stiftungen und hinterlassenen Vermögen einiger Prälaten zusammen gebracht. Im Jahr 1625. hat Ferdinand II. auf Bitte und Vorstellung der Ungarischen Geistlichkeit durch ein Diploma die Freyheit ertheilet, über ihr Vermögen und beweg-

mus) de manibus eorundem hominum sæcularium quorumcunque, & cujuscunque fuit status & conditionis, statim & de facto occupentur atque iis, quorum ipsa beneficia sunt, si vivunt, restituantur.

* *Cap. XXVIII. §. 1. Quum ex decimis onera ac servitia ecclesiarum sustineantur, & sacerdotibus, ac ecclesiæ ministris sit ex eis providendum, ut, qui altari deserviunt, ex altari vivant, necessarium est, ut ex præcepto dominico, quilibet illas fideliter sub censuræ ecclesiasticæ pœna exsolvat.* Bey *Péterffi in conc. Regni Hung. P. II.* S. *114.*

wegliche Güter unter gewißen Bedingnißen ein Testament zu errichten, * welches der Kaiser Leopold bestätiget, und in dem mit Erzbischof Ko-

* Das ganze Diplom ist zu lesen bey *Caroli Caraffa Commentar de Germania sacra restaurata*, und den *adnexis decretis, diplomatibus, privilegiis &c.* (nach der Ausgabe von Frankfurt 1641) S. 54. folg. und bey *Peterffi in concil. regni Hungar. P. II. p. 434. annuimus*, heisset es in demselben Diplom, *assentimur, ac proinde ex certa nostra scientia animo bene deliberata, sano accedente consilio, & de regiæ potestatis nostræ plenitudine omnibus & singulis regni nostri Ungariæ prælatis benigne admittimus & concedimus, adeoque, expresse declaramus, decernimus, & statuimus, ut ipsi in posterum perpetuis futuris temporibus sequentem de mobilibus suis disponendi atque etiam testandi facultatem & potestatem habeant, eademque facultate ac potestate, absque omni impedimento & contradictione in hunc modum, & hac præscripta ratione, & ordinatione, quietè, & liberè, uti, frui, & gaudere possint & debeant. Nimirum, si prælatus Capitulum habens, vel in Capitulo existens decedat, sive testamentum condiderit, & executores ordinaverit, sive non, teneatur Capitulum tres probatæ fidei viros ex suo corpore — designare — qui & funeri curando, & mobilium cuiusuis generis consignationi, inventario conficiendo, & fideli conservationi attendant — Mobilia vero defuncti prælati ita dispensentur. Primo honesta nec sumtuosa sepultura procuretur, & pro refrigerio*

Kolonics geschlossenen Vertrag erläutert hat. * Auf dem Nationalsynod von 1630. wurde die vom Kaiser angezeigte Art, wie der Bischof und das Domkapitel von Weszprim ein versetztes Gut gegen Belegung 10000. Gl. auslösen soll, ver-

rio animæ eleemosinæ pro facultatum ratione fiant. Deinde, servitoribus & creditoribus satis fiat — ad hæc, juxta statuta synodi Tyrnaviensis libri omnes Capitulo cedant, ad erigendam bibliothecam, indumenta sacerdotalia, & altarium ornamenta Ecclesiæ cedant, utensilia domestica mensæ, lecti, scamna, & similia, successori relinquantur. Quod supra fuerit mobilium cujuscunque generis, etiam allodialium, ejusmodi pars, in usum erigendi seminarii, vel postquam seminarium in perfecto statu fuerit, parochiis meliorandis servetur, ut ad censum collocata Summa aliqui alumni Clerici educari, vel tandem parochiis in deteriore conditione constitutis subveniri possit — De alia hujusmodi mobilium media parte liberè liceat Prælatis juxta sacrorum canonum præscripta testari & disponere. Speramus tamen eos confiniorum, quæ communis patriæ, adeoque totius Christianitatis propugnaculum sunt, ut piissimæ caussæ, in testamentis memores futuros. &c.

* Derselbe ist auch von der Kaiserin Königin den 9 Merz 1775. bestätiget und besonders der Fall bestimmt worden, an wen sothane bewegliche Güter fallen sollen, wenn der verstorbene Prälat kein Testament hinterlassen hat.

vorgestellt, und zugleich beschlossen, damit das Vermögen der verstorbenen Prälaten zur Errichtung eines Seminarii clericorum angewendet werden soll. * Auf dem Nationalsynod von 1648. §. 16. führet der Erzbischof von Gran Klagen darüber, daß Ungarische Prälaten ihre Bestätigungsbullen von Rom mit Geld erkauffen müssen. * In dem §. 17. untersucht er, ob es nicht besser wäre bey Kayser Ferd. III. durch allerunterthänigste Vorstellung einzukommen, damit die Titular Bisthümer mit den reichen Abteyen und beneficiis vereiniget, und auf solche Art für einen jeden Titular Bischof gesorget werden soll. * Auf der zu Gran 1658. gehaltenen Kirchen-Versammlung wurde die fünfte Frage gemacht, wie man den nothdürftigen Pfarrern aufhelfen könnte und sollte? Die sechste Frage war, was ein jeder Prälat jährlich hergeben soll zum Unterhalt der armen Clericorum? und wie man diejenigen dazu zwingen soll, die sich weigern würden dasselbe zu thun. Siebentens, Siebenbürgen beschweret

* Es ist dieses weitläuftig ausgeführt bey *Péterffi in concil. Regni Hung. P. II.* S. 303. folg.

** Bey *Péterffi I. — P. II.* S. 381.

*** Bey *Péterffi — P. II.* S. 381

ret sich, wie auch Ober-Ungarn, daß da kein Bischof vorhanden sey, daß es an heiligen Gefäßen einen Mangel spüre, und daß es nöthig wäre, daß ein Prälat seinen Sitz dorten aufschlagen möchte. * Auf der zu Agram unter Kayser Leopold 1690. gehaltenen Kirchen-Versammlung wurde der alte Kirchenschluß erneuert, damit das Vermögen derjenigen Geistlichen, welche ohne einiges Testament zu hinterlassen sterben, in drey Theile getheilet, und ein Theil davon der Kirche, der andere dem Spital und Seminario zum besten kommen soll: weil die Ungarische Klerisey ohngeachtet ihrer adelichen Freyheiten nach den heiligen Rechten dazu verbintlich wäre, ** welches auch 1715. ausdrücklich erfordert, und daher wurde

* *Transiluania conqueritur, sicut & Hungaria superior, quod nullus ibi sit Episcopus. Itaque, nec confirmatio, nec ordinatio, administrari potest. Immo, vasa sacra, & alia, deficiunt.*

** *Qui vero ecclesiæ suæ, vel Xenodochii sacerdotum, & seminarii clericorum in sua ultima dispositione immemores fuerint, eorum testamenta pro irritis habeantur, sed juxta canonicam dispositionem ex trifaria divisione, pars una ecclesiæ, altera, quæ pauper est, xenodochio, & seminario præmissis applicentur.* Bey *Péterffi.* S. 407, 408.

wurde im 16. art. die Verordnung Ferdinand II. in Ansehung der Testamente der Prälaten bestätiget. * 1723 70. 71. wurde das königliche Vorrecht über die Kirche, und das Recht die Stiftungen zu reguliren bestätiget; und eben dieses wurde auch 1729. 2. festgesetzet, und mit der That dargethan. Karl VI. hat 1733. und 1735. die allergnädigste Resolution ertheilet. 1.) Die Stiftung des Kaysers Ferdinand III. wie auch das Gelübd Kaysers Leopold wodurch 6000 Gl. jährlich zur Erneuerung der Pfarreyen, in die Pfarrkaße eingetragen werden sollen, aufrecht zu erhalten; ** 2.) damit ein jeder Bischof von Sieben-

* Und dieses that man deswegen, weil nicht alle Prälaten mit Ferd. II. Privilegio zufrieden waren; sondern strebten nach der Freyheit von ihren beweglichen Gütern nach Gefallen zu disponiren. *1715. 16 §. 1. 2.*

** In derjenigen Bittschrift welche die Ungarische Katholische Klerisey dem Kayser Leopold auf dem 1687 zu Preßburg gehaltenen Landtage übergeben, kommen folgende diesen Umstand erläuternde Worte vor: *Placet etiam Majestati Vestræ Sacratissimæ summam annuam sex millium florenorum, juxta sanctam intentionem pientissimi Cæsaris Ferdinandi III. Ungariæ Regis pro pauperibus parochis a Camera Posoniensi quotannis pendendam, ita mediante sua Celsitu-*

benbürgen, den Erzbischof von Colocsa, den Bischof von Siebenbürgen und Agram ausgenommen, jährlich 6000 Gl. in die nemliche Kasse liefern soll, der Abt von Pecsvarad 2000 Gl. von Földvar aber 6000 Gl. jährlich dazu hergeben soll. Den Bischöffen wurde die Freyheit gelassen sothane von ihnen zu entrichtende Gelder unter ihre Pfarreyen gegen Ausstellung der Quittung einzutheilen. 3.) Damit die Bischöffe in ihren Kirchensprengeln Seminaria errichten sollen. 4.) Hat Karl VI. sich darüber erkläret, daß ihm Kraft der art. 74. 1715. und 70. 1723. die allerhöchste Aufsicht über alle Stiftungen zukomme, und hat nach Inhalt 21. 1729. die Bischöffe dazu bestellet, und anbefohlen, damit ein jeder den Bericht darüber nebst den Rechnungen aus seinem Kirchsprengel an eine hochlöbliche königliche Statthalterey zuschicken soll. 5.) Den Aebt und Pröbsten wurde anbefohlen die Kirchen und Pfarrhäuser zu erneuern,

tudine Archiepiscopali in omnes Hungariæ diœceses dispertiri facere, ut pro magnitudine & necessitate eorundem proportionem fiat divisio, in parochos egentissimos: neque sinat in ullos alios usus prædictam summam quocunque sub titulo converti. Nach der Zeit hat man auch die Bischöffe und Prälaten angehalten von ihren Einkünften jährlich etwas gewisses in die Pfarrkasse zu geben.

neuern, und sie zu dotiren. 1741. 16. wurde beschloßen, damit der König die beneficiatos zwingen soll, bey ihren Kirchen den Sitz aufzuschlagen, und welcher sich weigern möchte dieses zu thun, dem sollen die Einkünfte vorenthalten werden. * Dieselbe große Kayserin Maria Theresia hat den Befehl an den Erzbischof Csaky ergehen lassen, alle Pfarreyen zu beschreiben, und dazu außer einen Gespanschaftsbeamten, und den diœcesanum, auch die Grundherren zu gebrauchen. Was soll ich sagen von denjenigen Geldern, welche die Päbste für den Römischen Hof, wie auch zu Nothdürftigkeiten unsers Königreichs auf Befehl des Oberhauptes der Kirchen von der Geistlichkeit gefordert und eingetrieben haben? Von den Steuern, welche zu den Gränzvestungen verwendet worden, und worüber der Pabst verordnet, damit, wenn die Prälaten solche zu entrichten sich weigerten, sie durch die geistliche Censur und durch Arm weltlicher Obrigkeit dazu gezwungen

 wer-

* *Ut Prælati, aliique beneficiati, publicis Regis, vel regni, aut aliis gravibus ecclesiæ necessitatibus non præpediti, in suis diœcesibus & beneficiis resideant: ad id etiam retentione proventuum beneficii quod tenent, & quidem per Regiam Majestatem, qua Summum Ecclesiarum Patronum similitudine etiam art. 71. anni 1723. adstringendi.*

werden sollen. Einige mögen davon urtheilen, wie sie wollen. Es ist genung, daß man berechtiget ist daraus zu schließen, daß alle diese angeführte Beweise die allerhöchsten Verordnungen Seiner Apostolischen Majestät Joseph II. um desto mehr rechtfertigen, je mehr solche mit der Absicht der Stifter übereinkommen, und hiedurch also die Gunstbriefe der Ungarischen Geistlichkeit aufrecht erhalten werden. Alles, was bereits angeführt worden, redet für die allerhöchsten Verordnungen unsers Monarchen. Denn, wenn er befugt ist den Prälaten durch Vorenthaltung ihrer Einkünfte ihnen die Nothwendigkeit aufzulegen bey ihren Kirchen zu residiren; so ist er auch berechtiget von ihnen zu fordern sich allen den Verrichtungen zu unterwerffen, welche mit sothanem residiren verknüpft sind. Er ist berechtiget von ihnen zu fordern, damit sie den Kirchendienern den nöthigen Unterhalt verschaffen, die Kirchengebäude erneuren, und die ihrer Seelsorge Unterworffene durchs Predigen und Beyspiel erbauen sollen. Kann der Geistliche dieses wegen der erweiterten Gränzen seiner Geschäfte nicht bequem verrichten: soll man nicht befugt seyn eine neue Eintheilung zu machen? Wenn jemand einwenden möchte, daß man die vom heiligen König gesetzte Gränzen nicht ändern soll: so dienet zur Antwort, daß,

wenn

wenn man die jetzigen Zeiten gegen die vorigen hält, dieser Einwurf sich von selbsten hebt. Behaupten die Kirchenväter daß die allgemeine christliche Kirche sich Anfangs in ihrer Kindheit befunden: warum soll man dieses auch nicht von unserer Ungarischen Kirche behaupten? Ein jedes Alter befindet sich in besondern Umständen. Das unsterbliche Beyspiel der großen Maria Theresia, welche diese Gränzen aus gottesfürchtigen Absichten abgeändert, hebt alle Schwierigkeiten, allen Einwurf hinweg.

Die Geistlichkeit hat das Vorrecht eines Apostolischen Königs die Regulirung der geistlichen Güter durch eigene Thaten anerkannt, indem dieselbige nicht nur bey Ferdinand II. das Diplom ausgewirket, wodurch ihr verwilliget wurde über ihr Vermögen ein Testament zu errichten: sondern auch die Bestätigung davon nach der Zeit von Kayser Leopold erhalten. Die Einwendung, daß die Geistlichkeit dem Kolonitschischen Vertrag widersprochen * ist von keiner Erheblichkeit. Es

 ist

* Die Prälaten scheinen freylich mit dem Kolonitschischen Vertrag nicht zufrieden gewesen zu seyn, sie wollten von allen ihren beweglichen Gütern disponiren 1715. 116. §. 3. 2. Der königliche Fiscus machte ihnen dieses Recht strei-

ist bekannt, daß, wie ein Widerspruch und Protestation kein Recht verschaffet; so kann sie auch kein Recht aufheben und ungültig machen. Daß aber die Geistlichkeit mit dieser Verordnung zufrieden gewesen, kann mit mehrerm Grund und Gewisheit behauptet werden. Auf dem Provincialsynod, welcher zu Tyrnau 1633. gehalten, wurde verordnet §. 7. damit der fünfte Schluß des Provincialsynodi, welcher zu Tyrnau 1630. gehalten wurde, in Ansehung der verlassenen beweglichen Güter der verstorbenen Prälaten heilig beobachtet, und nach Inhalt des Vertrags, den die Geistlichkeit mit dem Landesfürsten gemacht, alle diejenigen, welche von dem Inhalt und dem Sinn dieses Vertrags abgehen möchten, mit geistlichen und weltlichen Strafen, welche in dem Diplom ausgedruckt sind, belegt werden sol-

streitig, 1715. 16. und er hatte Ursach dazu. Dadurch sind die Prälaten gezwungen worden, den König zu ersuchen eine Erläuterung des von Kayser Ferdinand II. erhaltenen Diploms auf dem Landtage von 1715. auszubitten. *Quo casu diploma etiam Ferdinandeum, & praeattactam obligatoriam clausulam, si quid ambiguitatis eidem subesset, ipsamet Regia Majestas, cui videlicet ejusmodi interpretatio unicè competit, Benignè explanabit.*

sollen. * §. 8. Damit künftighin aller Unordnung vorgebeuget, und die beweglichen Güter der verstorbenen Prälaten getreulich verwaltet werden sollten: so hat der heilige Synod beschloßen, damit in der Eydesformul, welche den Domherren vorgeschrieben worden, folgende Worte hinzugefügt werden sollen: ich schwöre auch, daß ich dem Vergleich, so zwischen der Ungarischen Geistlichkeit und Seiner Kaiserlich Königl. Majestät getroffen, und in dem Diplom unsers gottesfürchtigsten Königs Ferdinand II.

* Bey *Pèterffi P. II.* S. 328. *§. 7. præcipit item, ut decretum quintum synodi provincialis Tyrnaviæ celebratæ anno 1630. circa mobilia Prælatorum decedentium observetur, & juxta concordata cleri cum sua Majestate, pœnis ecclesiasticis ac temporalibus in diplomate regio expressis subiaceant, quicunque ab illius concordati tenore recesserint. &c.* Und gleichwohl hat man auch nach diesem Schluß nicht viel wollen fragen; man maßte sich auch nach der Zeit das Recht an, von den beweglichen Gütern der Prälaten eine willkührliche disposition zu machen; bis man sich genöthiget gesehen, den Kayser Karl VI. zu ersuchen diesen Vergleich auf dem Landtage von 1715. zu bestätigen. Welch eine Unbeständigkeit! Die Geistlichkeit verstehet die Kunst sich nach den Umständen zu richten und solche zu benutzen, meisterlich.

vom Jahr 1625. enthalten ist, beobachten, und zu dessen Beobachtung andere anhalten will. * In dem Nationalsynodo von 1648. §. 7. sind folgende Worte enthalten: von den beweglichen Gütern der verstorbenen Prälaten ist ein Diplom und Verordnung von 1630. vorhanden, doch muß man leider! sehen und erfahren, daß vieles davon nicht ohne großen Schaden der Kirchen und der Seelen nicht beobachtet wird. Es wird zweitens darin verordnet, daß sie die Gränzortschaften nicht außer Acht setzen sollen, und eben dieses muß man halten, um das Königliche Diplom zu bestätigen, und damit die Weltlichen keine Ursach haben sollen sich darüber zu beschweren, und der Kaiser das Privilegium aufzuheben. Dieses durch viele Bemühung ausgewirkte Privilegium hat die Früchte, die man davon erwartete, nicht hervorgebracht. **

Die-

* Bey *Péterffi* in der angeführten Stelle. S. 329.

** eben daselbst S. 378.

Dieses nun vorausgesezt; so schließe abermahls folgendermaßen: Der König müßte keine Macht haben sothane Verordnungen zu machen, wenn er nicht die Gewalt und das Recht hätte, sothane beneficia zu reguliren. Die Ungarische Klerisey und der Pabst hat jenes Recht angezeigtermaßen anerkannt, der muß also auch das leztere, so sich darauf gründet, anerkennen. Wenn der König befugt ist auf den Todesfall von den beweglichen Gütern der Geistlichkeit zu disponiren, warum soll er nicht auch berechtiget seyn ihre Güter bey ihren Lebzeiten, wenn es die Nothwendigkeit erheischet zu reguliren. Ja, damit die Freyheit in Ansehung des lezten Willens nicht ohne Wirkung verbleiben soll: so ist nothwendig, daß nicht blos auf den Todesfall diese Regulation geschehen soll. Denn, es könnte sonst die heilsame Verordnung dadurch sehr leicht unwirksam gemacht werden, wenn kein Vermögen hinterlassen würde. Da man den Geistlichen die Freyheit ein Testament zu errichten erlaubet hat: so scheinet rathsamer zu seyn sie in eine Verbindlichkeit zu verwandeln, welche nicht den Todesfall zur Absicht hat, es wäre beßer ihre unbeweglichen Güter nach der Nothdurft und den Nutzen der Kirchen einzurichten. Und diese Freyheit wolte die Strenge dieser

Regulation und Einrichtung einigermaßen lindern.

Da man nun gezeiget, daß der heilige Stephan in Betreff seiner Stiftungen die Einrichtung gemacht, damit die Einkünfte nach Verordnung der geistlichen Rechte in vier Theile getheilet werden sollen; da sich unsere Könige bis auf jetzige Zeit darnach gerichtet; da sie dieser Verordnung zuwider nichts beschlossen; da es dargethan worden, daß der Prälaten Güter zu Nutzen der ganzen Prälatur bestimmt worden, und unsere Könige angezeigtermaaßen jederzeit darüber gehalten haben: so kann nicht absehen, wie man dieses Recht unserer gottesfürchtigsten und weisesten Monarchen in einigen Zweifel ziehen könnte.

Ich will noch diese Sätze aus den Schlüßen, welche auf Kirchen-Versammlungen von heiligen Vätern gemacht worden sind, doch nur in der Kürze darthun. Daß die Kirche erst im zweyten Jahrhundert (gegen das Jahr 126.) unbewegliche Güter an sich gebracht, bezeigen der heilige Martinus und Andreas Dandulus. * Die Ein-

* Auch dieses ist noch ungewiß. Im dritten Jahrhundert werden sie noch sehr wenige Grundstücke und

Eintheilung der Nutzungen, welche sothane Güter abgeworffen, wurde von Bischöffen willkührlich gemacht, bis man im V. Jahrhundert für gut befunden sie in vier Theile zu theilen. Nach der Zeit haben die Bischöffe den vierten Theil davon für sich behalten, und da hat man sie angefangen nur in drey Theile zu theilen. * Bey Baluz T. I. Capitul. S. 337. findet man eine Verordnung Karl des Großen, darinnen fest gesetzt wird, daß der erste Theil von sothanen Gütern zum Kirchenornat verwendet werden soll, der zweyte zum Unterhalt der Armen, der dritte soll für die Priester bleiben. Die Verwalter dergleichen Güter

und unbewegliche Güter besessen haben, weil man sie sehr druckte. Es schenkte ein jeder Christ so viel er wollte und konnte, von seinem Vermögen zu Unterhaltung der Geistlichen und des Gottesdienstes Justin Martyr in dem Beschluß seines zweyten Apologetici: *qui per facultates possunt & volunt, pro arbitrio quoque suo, quod lubet, conferunt, & quæ collecta fuerunt, apud præpositum, seu Antistitem deponunt.*

* Doch nicht überall. So wie in vielen Ländern der Bischof nur den vierten Theil für sich behalten durfte; so war es auch in Ungarn, wie man oben dargethan hat.

ter werden auch Vorgesetzte (Præpositi) genennet, * deren Obliegenheit auf der Kirchen-Versammlung, die man 451. zu Hispalis gehalten bestimmet wurde. Nachdem die Kirchen sehr viele Güter bekommen und an sich gebracht haben, und die Verwalter dieselben gehörig zu verwalten außer Stand gesetzet worden: so haben die Bischöffe darein gewilliget, damit die Kirchengüter unter die beneficiatos getheilet werden, und ein jeder seinen Theil, so lange er lebte, benutzen sollte. Es schlichen sich sehr viele Mißbräuche ein, daher hat man mit den unbeweglichen Gütern verschiedene Veränderungen vorgenommen. Man hat die Einkünfte davon in den meisten Ländern in drey Theile getheilt. Der berühmte Thomassin erzählet dieses in T. II. S. 3. Die Verpflichtung überflüßige Kirchengüter und Einkünfte zu frommen Nutzungen anzuwenden wurde nie

* *Justin Martyr* hat sie schon so genennet, in der unter p. 75. angeführten Anmerkung, allwo er zugleich zeiget, worzu solche Collecten verwendet worden: *atque inde opitulatur* (Præpositus) *pupillis, & viduis, & his, qui propter morbum, aut aliam aliquam causam egent, quique in vinculis sunt, & peregrè advenientibus hospitibus, &, ut simpliciter dicam, indigentium is omnium curator est.*

nie aufgehoben. Alle Kirchenväter und Gottesgelehrten stimmen darüber überein. Die Bischöffe hatten von jeher das Recht die beneficia in Ansehung ihrer Einkünfte zu reguliren. Zu Trient wurde in *Seß. 22. can. 8. 9.* beschlossen, damit die Bischöffe alles dasjenige, so zum Gottesdienste, Seelenheil, und zum Unterhalt der Armen verordnet worden, sie vermög ihres Amtes nach den heiligen Canonen beurtheilen, und vollziehen solten, ohne sich durch eine Gewohnheit, sie mag so uralt seyn, als sie immer will, Gunstbriefe und Satzungen darin hindern zu lassen.

Nun aber bezeiget die klägliche Erfahrung, daß unsere Bischöffe dieser heiligen Pflicht nicht Genüge geleistet, daß sie die Einkünfte von geistlichen Gütern nicht in vier Theile getheilet haben. So wenig hat man sich nach Innocent. III. seiner Verordnung gerichtet, welche den Pfarrern den Zehenden zueignen, da auch unsere Landesgesetze nicht zugeben, damit die Bischöffe in die Verwaltung der den Domkapiteln gehörigen Güter sich einlassen sollen. Die Regulation der geistlichen Güter, die Bestimmung der Einkünfte, so sie abwerffen, kommt dem Landesfürsten zu. In Ungarn kommt sie gewiß einem Apostolischen

lischen Könige zu. Und derselbe ist der höchste Patron und Schutzherr der Kirche. Er ist also befugt, ja schuldig sie zu reguliren, und in gute Ordnung zu bringen. Dieses Recht hat der heilige Stephan zu Wege gebracht, und auf seine Thronfolger fortgepflanzet. Landesgesetze und beständiger Gebrauch lassen Niemanden daran zweifeln.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kann ein Apostolischer König die Ungarische Klerisey in Ansehung der Kirchengüter reguliren? ...

Frankfurt u.a. 1784

J.can.p. 556
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545500-3
VD18 14497158-001